Ost/Mag
Wissenschaftliche Beiträge des Ostinstituts Wismar
Ostinstitut/Wismar

Russlands Rückkehr zur Autokratie

Verfassung, Recht und Rechtskultur in der Ära „Putin“

Autor: Otto Luchterhandt * **Stand: März 2021**

Inhaltsübersicht

Teil 1
I. Verfassungsentwicklung
- **a. Überblick**
- **b. Die Verfassungssituation am Ende der Ära „Jelzin“ (1999/2000)**
- **c. Vladimir Putins Wahlprogramm**
- **d. Bilanz der ersten beiden Amtszeiten (2000-2008)**
  - **1. Unterwerfung der Regionen**
  - **2. Unterwerfung der Parlamentskammern**
  - **3. Der Hauptwendepunkt in der Ära „Putin“**
- **e. Die „Tandemokratie“ von Vladimir Putin und Dmitrij Medvedev (2008-2012)**
- **f. Präsident Putins dritte und vierte Amtszeit (2012-2018 und seitdem)**
  - **1. Einschränkung der demokratischen Kommunikationsgrundrechte**
  - **2. Systematische Verschärfung der Kontrolle und Zensur des Internets**
  - **3. Abmilderung des Repressionskurses im Vorfeld der Winterolympiade von Sotschi (2014)**
  - **4. Stabilisierung des Regimes durch die Annexion der Krim**
- **g. Die „Verfassungskorrekturen“ von 2020**

II. Rechtswesen: Hauptentwicklungslinien im Verwaltungs-, im Straf- und im Zivil- und Wirtschaftsrecht
- **a. Allgemeine Einschätzung im Überblick**
- **b. Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht**
- **c. Straf- und Strafprozessrecht sowie Ordnungswidrigkeitenrecht**
- **d. Zivil- und Wirtschaftsrecht**

Zitierweise: Luchterhandt, O., Russlands Rückkehr zur Autokratie. Teil 1, O/L-1-2021, https://www.ostinstitut.de/documents/Luchterhandt_Russlands_Rckkehr_zur_Autokratie_Teil_1_OL_1_2021.pdf.

* Prof. Dr. Otto Luchterhandt, Mitglied der BWG, Universität Hamburg.

Teil 2

III. Rechtskultur – historische Wurzeln und heutiges Profil

a. Rechtsnihilismus - morastiger Untergrund der Rechtskultur Russlands und seine Wurzeln in Zarenreich und Sowjetstaat

b. Ungeschriebene Prinzipien der sowjetischen Rechtskultur

c. Einige typische Kennzeichen der heutigen Rechtskultur Russlands

1. Vorbemerkung

2. Eigentümlichkeiten in der Rechtsetzung (Gesetzgebung)

3. Eigentümlichkeiten der Rechtsanwendung (Gerichte; Verwaltungsbehörden usw.)

d. Prominente Fälle von Rechtsnihilismus unter dem Putin-Regime

1. Putin als parteiloser Parteidiktator an der Spitze der Kremlpartei „Edinaja Rossija“ (2008)

2. Die Strafverfahren gegen Chodorkovskij und Lebedev (2005; 2010)

3. Aktionen gegen den „Blogger“ und politischen Oppositionellen Aleksej Naval`nyj

aa. Der Strafprozess wegen „KirovLes“ (2012/2013)

bb. Der Strafprozess wegen „Yves Rocher Vostok“ (2013/2014)

cc. Die Vergiftung Naval'nyjs und die Entscheidung des Gerichts des Simon-Stadtbezirks Moskaus vom 2. Februar 2021

dd. Präsident Putin – verantwortlich für die Vergiftung Naval`nyjs

IV. Schluss: Das Putin-Regime - ein „Doppelstaat“ (Ernst Fraenkel)

a. Putins „Verfassungskorrekturen“ – ein Verfassungsbruch

b. Putins Verfassungscoup – Etablierung eines „Doppelstaats“

c. Das Verfahren der Verfassungsänderung – der „Maßnahmenstaat“ in Aktion

d. Die Abrundung des autokratischen Regimes: Das Staatsratsgesetz vom 8. Dezember 2020

V. Ausblick

Teil 1

I. Verfassungsentwicklung

a. Überblick

Die Russländische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik (RSFSR), Kern und größte Teilrepublik der Sowjetunion seit ihrer Gründung im Dezember 1922, trat mit ihrer Souveränitätserklärung vom 12. Juni 1990 aus dem Schatten der UdSSR heraus. Bis zum Dezember 1991 stieg sie schrittweise zu einem unabhängigen Staat und Völkerrechtssubjekt auf. 1992 benannte die RSFSR sich in „Russländische Föderation - Russland“ um. In den verflossenen 30 Jahren bis in die 2000er Jahre hinein hat sie eine stürmische und insgesamt erfolgreiche Rechtsentwicklung erlebt.

Beherrschend an ihrem Anfang stand, - es war ein dreijähriger Prozess voller Dramatik, die Ausarbeitung und Verabschiedung der Verfassung vom 12. Dezember 1993, die erste in der Geschichte Russlands, die nicht nur so hieß, sondern bei aller berechtigten Kritik an ihr auch die Qualität einer Verfassung besaß[1]! Dies zeigte sich untrüglich daran, dass insbesondere die von der Verfassung in den „Grundlagen“ (Kap. 1) und den Grund- und Menschenrechten (Kap. 2) verkündeten Prinzipien und Normen die Entstehung und Entwicklung der postkommunistischen Rechtsordnung und Gesetzgebung Russlands von Anfang an steuernd beeinflusst haben[2] und dass das von der Verfassung geschaffene föderale Verfassungsgericht mit seiner Rechtsprechung die unmittelbare Geltung der Verfassung (Art. 15 Abs. 1) in ungezählten Fällen durchgesetzt hat[3].

Die Steuerungskraft der Verfassung ist jedoch seit der zweiten Amtszeit Präsident Putins wegen einer immer rücksichtsloser praktizierten Verfassungsmissachtung zunehmend schwächer geworden[4]. Nun nähert sie sich einem Nullpunkt, denn durch die von der Präsidialexekutive im März 2020 im Handstreich durchgesetzten Verfassungsänderungen sind die „Grundlagen der Verfassungsordnung“ weitgehend ihrer Kraft beraubt und insbesondere die Grundsätze des Rechtsstaates, der Demokratie, des Föderalismus und des Republikanismus (Art. 1) immer weiter ausgehöhlt worden. Tiefpunkt des Niedergangs ist der in die Verfassung eingefügte Art. 81 Abs. 3[1], der Präsident Vladimir Putin den Besitz

[1] Luchterhandt, Otto: Einleitung zur Verfassung, in: Wieser, Bernd (Hrsg.): Handbuch der russischen Verfassung, Wien 2014, S. 1-19 (Rn. 1; 8); russ. Ausgabe: Kommentarij k Konstitucii Rossijskoj Federacii pod redakciej Bernda Vizera v 2-tomach, Tom I, Moskau 2018; S. 4 ff. Der Kommentar liefert erstmals, Artikel für Artikel, eine umfassende, kritische Würdigung des Verfassungswerkes!
[2] Otto Luchterhandt: „Rechtsstaat Rußland“. Beachtliche Fortschritte – schwere Defizite – ungünstige Perspektiven, in: Internationale Politik 53. Jg. (1998), S. 12-22;
[3] Krjažkov, V.A./Lazarev, L.V.: Verfassungsgerichtsbarkeit in der Russischen Föderation, Berlin 2001 (Vorwort: Tamara Georgievna Morščakova, Vizepräsidentin des Verfassungsgerichts Russlands).
[4] Siehe dazu im Überblick Luchterhandt, Otto: 25 Jahre Verfassung der Russländischen Föderation. Zehn Thesen, in: Deutsch-Russische Rechtszeitschrift (DRRZ) 3. Jg. (2018), Heft 2, S. 109-112.

des Präsidentenamtes de facto auf Lebenszeit ermöglicht[5], und die Rechtfertigung der Bestimmung durch ein Verfassungsgericht, das der Präsidialexekutive schon seit langem mit Ergebenheit folgt und damit seine Wächterfunktion verrät. Art. 81 Abs. 3[1] bedeutet die Krönung des sich einer Autokratie nähernden „Putin-Regimes". Mit dem Bekenntnis der Verfassung zu einer „republikanischen Regierungsform" (Art. 1 Abs. 1) ist die Norm unvereinbar. Darauf ist im letzten Teil der Abhandlung zurückzukommen.

b. Die Verfassungssituation am Ende der Ära „Jelzin" (1999/2000)

Die Wurzel des Niederganges der Verfassungsentwicklung liegt schon in der föderalen Verfassung von 1993 selbst, nämlich in dem großen Übergewicht, das sie dem Präsidenten als Haupt der Exekutive gegenüber der Legislative und der Judikative einräumt[6]. Die Verfassung hat dem Präsidenten die politische Richtliniengewalt übertragen und weitere starke Befugnisse gegeben, die ihm die volle Kontrolle über das Ministerkabinett verschaffen[7]. Zusammen genommen machten sie den Präsidenten von Anfang an zum Chef der föderalen Exekutive. Nicht unterstellt waren ihm allerdings die Exekutivbehörden der Regionen („Subjekte der Föderation"), die ein Teil der von ihnen eigenständig zu bildenden Verfassungsorgane sein sollen (Art. 11 Abs. 2 Verfassung RF).

Der Präsident steuert nicht nur die Exekutive, sondern er hat von Verfassungswegen auch bedeutende Mitwirkungsrechte im Gesetzgebungsverfahren, und er verfügt über das Recht, sein Veto gegen Gesetze einzulegen, die das Parlament beschlossen hat. Das Veto hat zwar nur aufschiebende Wirkung, ist gleichwohl aber sehr stark, weil es nur mit Zwei-Drittel-Mehrheiten in der Staatsduma und im Föderationsrat überwunden werden kann. Ebenso wie der französische, aber anders als der US-amerikanische Präsident ist der Präsident Russlands darüber hinaus unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, die Staatsduma aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen.

Weitreichende Befugnisse verleiht die Verfassung dem Präsidenten auch gegenüber der Judikative, nämlich das Recht, alle Richter zu ernennen, mit Ausnahme der Mitglieder der obersten Gerichte. Diese darf er nur vorschlagen; gewählt werden sie vom Föderationsrat.

---

[5] Luchterhandt, Otto: Vladimir Putin schafft Klarheit. Präsident Russlands de facto auf Lebenszeit, in: Ost/Letter (Ostinstitut Wismar), Nr.1/2020, Teil 2, S. 1-27, in: Ost/Letter (Ostinstitut Wismar), Nr.1/2020 (April 2020). Luchterhandt Vladimir Putin schafft Klarheit Prsident Russlands de facto auf Lebenszeit Teil 2 OL 1 2020.pdf (ostinstitut.de).

[6] Wieser, Bernd: Kommentierung des Art. 80, in: derselbe (Hrsg.): Handbuch der russischen Verfassung, Wien 2014, S. 827-835 (Rn. 1; 7 ff.). Die Kritik daran steht seit Mitte der 1990er Jahre im Mittelpunkt der Diskussion über eine Verfassungsrevision. Dazu mit weiteren Nachweisen: Luchterhandt, Einleitung (Anm. 1), S. 17 ff (Rn. 42f).

[7] Luchterhandt, Otto: Präsidentialismus in den GUS-Staaten, in: Neue Regierungssysteme in Osteuropa und der GUS. Probleme der Ausbildung stabiler Machtinstitutionen, hrsg. von Luchterhandt, Otto, 2. Auflage, Berlin 2002, S. 255-371 (zu Russland: S. 300-319).

Das war die formelle Verfassungsrechtslage während der Ära „Jelzin“ und auch noch lange in der Ära „Putin“. Wegen der Kumulation der Prärogativen des amerikanischen und des französischen Präsidenten wurde die Stellung des russischen Präsidenten schon früh als „Superpräsidentialismus“ bezeichnet[8]. In formeller, theoretischer Hinsicht trifft das zwar zu, tatsächlich aber war die Bezeichnung weit von der realen Machtstellung Präsident Jelzins entfernt. In seiner zweiten Amtszeit war sie noch schwächer geworden. Das hatte vor allem vier Gründe: erstens verfügte Jelzin in der Staatsduma zu keinem Zeitpunkt über eine ihn unterstützende Mehrheit, vielmehr sah er sich einer reformfeindlichen Allianz aus Kommunisten und radikalen Nationalisten gegenüber; zweitens wurde der Föderationsrat von finanzstarken Regionen mit selbstbewussten Exekutivchefs an der Spitze beherrscht, namentlich Moskau, St. Petersburg, Ekaterinburg, Tatarstan, Baškortostan, Kemerovo und Jakutien/Sacha, die kraft direkter Volkswahlen über eine eigene demokratische Legitimation verfügten und Präsident Jelzin in seinen Auseinandersetzungen mit der oppositionellen Staatsduma nur um den Preis finanzieller und kompetenzieller Zugeständnisse unterstützten; drittens hatte sich Jelzins finanzschwache Präsidialadministration von einem Dutzend schwerreicher Unternehmer und Bankiers („Oligarchen“) abhängig gemacht, die nicht nur große Teile der Wirtschaft, sondern auch die wichtigsten Medien des Landes kontrollierten, und viertens war Boris Jelzin während seiner zweiten Amtszeit gesundheitlich so schwer angeschlagen, dass er die Amtsgeschäfte nur noch eingeschränkt führen konnte. Einen beträchtlichen Teil seiner Amtstätigkeit konzentrierte er längst darauf, einen loyalen Nachfolger zu finden, der ihn und seine „Familie“ gegenüber etwaigen Strafverfolgungsmaßnahmen wegen Korruption und Amtsmissbrauch schützen würde. In Vladimir Putin hat Präsident Jelzin, wie sich zeigen sollte, den richtigen Mann für die Gewährleistung der gewünschten Immunität gefunden.

c. Vladimir Putins Wahlprogramm

Der durch den Rücktritt Präsident Jelzins am 31. Dezember 1999 kraft Art. 92 Abs. 3 der Verfassung in das Amt des geschäftsführenden föderalen Interimspräsidenten aufgestiegene Ministerpräsident Vladimir Putin hat vor den Präsidentenwahlen (26. März 2000) in einer Reihe von Grundsatzartikeln seine politischen Programm- und Zielvorstellungen dargelegt[9]. Man kann sie in den folgenden vier Punkten zusammenfassen: 1. Schaffung eines „starken Staates“, d.h. volle Durchsetzungsfähigkeit der vom Präsidenten geführten föderalen Exekutive gegenüber den Regionen, deren Unterordnung unter die föderalen Gesetze, auf eine kurze Formel gebracht: Wiederherstellung einer „voll funktionsfähigen Machtvertikale“; 2. Aufbau einer international wettbewerbsfähigen Marktwirtschaft unter Wahrung starker staatlicher Interventionsmöglichkeiten; 3. Stärkung der sozialen Sicherheit der ärmeren

[8] Holmes, Stephen: Superprezidentialism and its Problems, in: East European Constitutional Review 1993/1994 (Fall/Winter), S. 123-126.

[9] Siehe Putins programmatischen Artikel „Russland an der Schwelle zum dritten Jahrtausend“, Text: Nezavisimaja gazeta vom 30. 12. 1999; „Offener Brief“ Putins an die Wähler Russlands, Text: Izvestija vom 25.2.2000; Luchterhandt, Otto: „Starker Staat“ Rußland. Putins ehrgeiziges Programm, in: Internationale Politik 55. Jg. (2000), Nr. 5, S. 7-14.

Bevölkerungsschichten; 4. Wiederherstellung der Rolle Russlands als Weltmacht und damit eng verbunden die Förderung von Patriotismus und nationalem Stolz der Bürger.

Im Rückblick auf 20 Jahre Putin-Regime kann man nicht ohne Staunen feststellen, dass die politischen Zielvorstellungen Vladimir Putins im Kern unverändert geblieben sind und sein Handeln bis hin zu den jüngsten Verfassungsänderungen von 2020 bestimmt haben[10]. Die im Westen damals und noch lange danach um eine Klärung bemühte Frage „Who is Mr. Putin?" ist schon vom „geschäftsführenden Präsidenten" Putin klar beantwortet worden!

Der Umstand, dass Vladimir Putin aus dem Lager der liberalen Reformer um das St. Petersburger Stadtoberhaupt, Anatolij Sobčak, und Boris Jelzin hervorgegangen war, nährte im westlichen Ausland anfangs allerdings vielfach die Erwartung, er werde als Präsident die Grundlagen der Verfassung achten und die Modernisierung Russlands in ihrem Geiste fördern. Das von Putin wiederholt zu hörende Plädoyer für die „Diktatur des Gesetzes" wurde als Bekenntnis zum Rechtsstaat interpretiert. Das war jedoch ein Missverständnis, denn die Formel stammt aus der sowjetischen Propaganda, in der das „harte Gesetz" (žestkij zakon) gleichbedeutend war mit dem obrigkeitlichen Gebot und Verbot und der Drohung mit strengen Strafen bei ihrer Übertretung[11]. Mit dem Gebrauch der Formel signalisierte Putin, dass mit der Missachtung föderaler Gesetze und dem Wildwuchs regionaler Gesetze Schluss sein werde. Sie drückte die Entschlossenheit aus, die von den föderalen Organen getroffenen Regelungen gegen alle Widerstände, notfalls auch mit Gewalt, durchzusetzen.

d. Bilanz der ersten beiden Amtszeiten (2000-2008)

1. Unterwerfung der Regionen

Es ist eine paradoxe Tatsache, dass Präsident Putin in seinen ersten beiden Amtszeiten das politische System Russlands fundamental umgestaltet hat, ohne einen einzigen Buchstaben der Verfassung ändern zu lassen! In rechtlicher Hinsicht wurde das dadurch möglich, dass die Verfassung viele staatsrechtliche Regelungen nicht selbst getroffen, sondern dem föderalen Gesetzgeber überlassen hat. In politischer Hinsicht konnte Präsident Putin das erreichen, weil er von Anfang an in der gesetzgebenden Kammer der Föderalversammlung, also in der Staatsduma, von einer Mehrheit der 450 Abgeordneten unterstützt wurde, die sich als „Partei Putins" verstanden und zum Nucleus der bald darauf entstehenden Partei „Edinaja Rossija", einer neuen „Partei der Macht", wurden[12]. Eine solche parlamentarische Machtbasis hatte Präsident Jelzin zu keiner Zeit besessen! Mit ihr im Rücken

[10] Luchterhandt, Otto: Vladimir Putin schafft Klarheit. Präsident Russlands de facto auf Lebenszeit, in: Ost/Letter (Ostinstitut Wismar), Nr.1/2020, Teil 1, S. 6 ff.; Teil 2, S. 2 ff. https://www.ostinstitut.de/de/ost_publikationen.

[11] Luchterhandt, Otto: Ein starker Staat und Patriotismus sollen es bringen. Wladimir Putins Reformkonzept zur Modernisierung der Russländischen Föderation, in: FAZ vom 20. 4. 2000, S. 8.

[12] Ivanov, Vitalij: Partija Putina. Istorija "Edinoj Rossii" [Die Partei Putins. Die Geschichte von „Einiges Russland"], Moskau 2008, S. 53 ff.

verfolgte Putin nun ohne Zögern und mit großer Entschlossenheit das Ziel, die strategische Kontrolle der Präsidialexekutive über die „Macht“ (vlast`) im Staate zu gewinnen. Das geschah in drei Richtungen: erstens gegenüber den Regionen, zweitens gegenüber dem Parlament und drittens gegenüber den „Oligarchen“. Da letztere die neu entstandene Medienlandschaft Russlands beherrschten, war in diese Stoßrichtung auch die Kontrolle über die bedeutendsten Medien des Landes eingeschlossen[13].

Durch ein Bündel von Gesetzen sind die Exekutivchefs der Regionen in nur wenigen Monaten in die Hierarchie der Präsidialexekutive eingegliedert worden[14]: 1. Schon eine Woche nach seiner Amtseinführung (7. Mai 2000) fasste Präsident Putin per Dekret (ukaz) die 89 Regionen Russlands in sieben (7) „Föderale Bezirke“, deckungsgleich mit den Wehrbezirken, zusammen und setzte an ihre Spitze ihm direkt unterstellte, aus den Sicherheitsorganen stammende „Bevollmächtigte“, mit der Funktion, die Einhaltung des föderalen Rechts durch die Regionen scharf zu kontrollieren[15]. 2. Im Juli 2000 erhielt die Präsidialexekutive erstmals Hebel in die Hand, gegen föderales Recht verstoßende regionale Exekutivchefs vom Amt zu suspendieren und unter Umständen abzusetzen sowie Regionalparlamente aufzulösen und Neuwahlen zu erwirken[16]. 3. Im August 2000 wurde der Föderationsrat einschneidend geschwächt, indem die regionalen Exekutivchefs aus ihm verbannt und durch farblose regionale Vertreter ersetzt wurden[17]. Als Trost für den damit verbundenen Machtverlust berief der Präsident die Exekutivchefs in einen bei ihm gebildeten „Staatsrat“, ein Konsultationsorgan ohne Machtbefugnisse[18]. 4. Unter Ausnutzung des landesweiten Entsetzens über die blutige Geiselnahme in der Schule von Beslan im Nordkaukasus (1.9.2004) setzte Putin im Dezember 2004[19] durch, die Direktwahl der regionalen Exekutivchefs abzuschaffen und stattdessen

[13] Auf die – weitgehend gelungene – Kontrolle und Gleichschaltung der Medien kann hier nicht näher eingegangen werden. Siehe dazu den Überblick von Mommsen, Margareta: Das Verhältnis von Macht und Medien in der Russischen Föderation, in: Nussberger, Angelika/Schmidt, Carmen (Hrsg.): Medienrecht und Meinungsfreiheit in Russland, Berlin 2005, S. 115-127, und die Detailanalyse von Gladkov, Sabine Alexandra: Macht und Ohnmacht der „Vierten Gewalt“. Die Rolle der Massenmedien im russischen Transformationsprozeß, Hamburg 2002, S. 176 ff; 218 ff.

[14] Zum Folgenden Luchterhandt, Otto: Der Ausbau der föderalen Vertikale unter Putin: Das Ende der Dezentralisierung? in: Brunner, Georg (Hrsg.): Der russische Föderalismus. Bilanz eines Jahrzehnts, Münster 2004, S. 241-279.

[15] Dekret (ukaz) vom 13.5.2000 über den bevollmächtigten Vertreter des Präsidenten der Russländischen Föderation im Föderalen Bezirk, Text: Sobranie Zakonodatel´stva Rossijskoj Federacii [SZRF; Gesetzessammlung der RF] 2000, Nr. 20, Pos. 2112.

[16] Änderung und Ergänzung des föderalen Gesetzes über die allgemeinen Prinzipien der Organisation der Legislativ- (Repräsentativ-) und Exekutivorgane der Staatsgewalt der Russländischen Föderation vom 29.7.2000, Text: SZRF 2000, Nr. 31, Pos. 3205 (Art. 291).

[17] Gesetz vom 5.8.2000, Text: SZRF 2000, Nr. 32, Pos. 3336.

[18] Dekret (ukaz) vom 1.9. 2000, Text: SZRF 2000, Nr. 36, Pos. 3633.

[19] Gesetz vom 13.12.2004, Text: SZRF 2004, Nr. 50, Pos. 4950; Luchterhandt, Otto: Putins Perestrojka: Unitarisches Rußland statt Rußländische Föderation, in: WGO. Monatshefte für Osteuropäisches Recht 47. Jg. (2005), S. 94-105.

ihre Ernennung durch den föderalen Präsidenten einzuführen. Er machte sie damit de facto zu seinen Untergebenen[20].

2. Unterwerfung der Parlamentskammern

Da die Hälfte der Mitglieder des Föderationsrates, also der ersten Kammer des föderalen Parlaments, Vertreter der regionalen Exekutivorgane sein mussten (Art. 95 Abs. 2 Verfassung RF), gab die Unterwerfung der regionalen Exekutivchefs unter die Präsidialexekutive Präsident Putin den entscheidenden Hebel in die Hand, auch den Föderationsrat unter seine Kontrolle zu bekommen. Mehr als das: Indem die Kreml-Partei „Edinaja Rossija“ in immer mehr Regionalparlamenten die Mehrheit erlangte, verfügte die Präsidialexekutive im Föderationsrat bald über die verfassungsändernde Drei-Viertel-Mehrheit (Art. 136 i. V. m. Art. 108 Abs. 2).

Ihre Kontrolle über die Staatsduma konnte die Präsidialexekutive durch Änderungen des Parteienrechts und des Wahlrechts schon bis zum Ende der ersten Amtszeit Putins ausbauen. Das Parteiengesetz vom Juli 2001[21] richtete hohe Hürden vor der Zulassung politischer Parteien auf. Durch willkürliche Handhabung des Registrierverfahrens wurden sie für oppositionelle Parteien jetzt nahezu unüberwindlich. Das war auch eines der Ziele der Wahlrechtsänderungen von 2002 und 2005: Eingeführt wurde ein reines Verhältniswahlrecht mit Parteilisten, und die Sperrklausel von 5 auf 7% angehoben. An den Wahlen durften nur noch in ganz Russland organisierte Parteien teilnehmen. Die von Präsident Putin angestrebte politische Wirkung der Maßnahmen trat sofort ein: seit dem Ende seiner ersten Amtszeit (2003) sind in der Staatsduma nur noch vier Parteien vertreten. In der Regel folgen sie loyal dem politischen Kurs des Präsidenten. Seit dem Ende der zweiten Amtszeit verfügt die Präsidialexekutive in beiden Parlamentskammern über verfassungsändernde Mehrheiten[22]. Die Überordnung des Präsidenten haben beide Kammern sogar förmlich anerkannt, indem sie seine jährlichen „Botschaften“ an das Parlament (Art. 84 lit. f der Verfassung RF) als verbindliche und zügig zu erfüllende Aufträge behandeln.

Es ist nicht ohne Ironie: Vladimir Putins Spionagetätigkeit in Dresden scheint eine nachhaltige Wirkung auf seine Vorstellung von einem „vorbildlichen“ Regierungssystem ausgeübt zu haben: Denn strukturell besitzt das Putin-Regime seit dem Ende der zweiten Amtszeit (2007) bis heute (!) eine unverkennbare Ähnlichkeit mit dem „sozialistischen Mehrparteiensystem“ der DDR, dessen Kennzeichen die Suprematie einer Staatspartei und die Existenz von „Blockparteien“ gewesen ist, die die Führung der SED förmlich anerkannt hatten.

[20] Im einzelnen Luchterhandt, Putins Perestrojka, a.a.O.
[21] Gesetz über die politischen Parteien vom 16.7.2001, Text: SZRF 2001, Nr. 29, Pos. 2950.
[22] Mommsen, Margareta: Das politische System Russlands, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Osteuropas, 3. Auflage, Wiesbaden 2010, S. 419-478 (439 f.).

3. Der Hauptwendepunkt in der Ära „Putin“

Als wichtigste politische Zäsur und damit als Wendepunkt in der Ära „Putin“ kann man zwei Vorgänge ansehen, die sich schon zu Beginn der zweiten Amtszeit ereigneten und in die gleiche Zeit fielen, aber in keinerlei Verbindung miteinander standen: erstens der (erste) Strafprozess gegen Michail Chodorkovskij und Platon Lebedev, die beiden Haupteigner und Spitzenmanager des YUKOS-Konzerns, und dessen Verstaatlichung (2004/2005)[23] sowie zweitens die schon erwähnte Abschaffung der Volkswahl der Exekutivchefs der Regionen Russlands und ihre völlige Unterordnung unter den föderalen Präsidenten nach der Geiselnahme in der Schule von Beslan/Nord-Ossetien (Dezember 2004)[24].

Der YUKOS-Prozess bedeutete die endgültige Unterwerfung der „Oligarchen“ des Big Business unter die Präsidialexekutive. Er hat aber vor allem deswegen herausragende Bedeutung, weil die von Michail Chodorkovskij geführten Unternehmen und Organisationen ein autonomes, gesellschaftliches Machtzentrum waren, das in Distanz zum Putin-Regime stand, politische Oppositionsgruppen unterstützte und sich dem Präsidenten nicht unterwerfen wollte[25].

Die Unterwerfung der „Oligarchen“ wurde flankiert durch die Gleichschaltung der Zivilgesellschaft. Sie erfolgte 2005/2006 in zweierlei Hinsicht[26]: erstens durch die Gründung einer föderalen „Gesellschaftskammer“, deren Mitglieder vom Präsidenten berufen wurden und als zusätzliches Kontrollinstrument der Präsidialexekutive konzipiert war[27], und zweitens durch die Novellierung der aus der „Jelzin-Ära“ stammenden NGO-Gesetze, die nun mit scharfer restriktiver und repressiver Tendenz und im Geiste administrativer Reglementierung umgestaltet wurden[28]. Beide Maßnahmen hatte Präsident Putin unmittelbar nach der blutigen Geiselnahme von Beslan mit der Notwendigkeit

[23] Luchterhandt, Otto: Rechtsnihilismus in Aktion. Der Jukos-Chodorkovskij-Prozess in Moskau, in: Osteuropa 54. Jg. (2005), Nr. 7, S. 7-37. Von der Öffentlichkeit kaum zur Kenntnis genommen und ohne Widerstand hingenommen, hatte Präsident Putin im März 2003 die Machtstellung des Inlandsgeheimdienstes FSB durch die Eingliederung der Grenztruppen und des Föderalen Dienstes der Regierungskommunikation (FAPSI) der Bedeutung des KGB, seines einstigen Arbeitgebers, stark angenähert. Wehner, Markus: Putin stärkt den Geheimdienst, in: FAZ v. 15.3.2003, S. 6; Straffung der russischen Sicherheitsdienste, in: NZZ v. 14.3.2003, S. 5 (win); Spitzer, Patrick: Die Nachrichtendienste Deutschlands und die Geheimdienste Russlands – ein Vergleich, Berlin 2011, S. 208 f.

[24] Luchterhandt, Putins Perestrojka (Anm. 19).

[25] Kryschtanowskaya, Olga: Anatomie der russischen Elite. Militarisierung Russlands unter Putin, Köln 2005, S.171–228. Luchterhandt, Otto: Der YUKOS-Prozess gegen Michail Chodorkovskij (2003–2005; 2009–2010), in: Stiftung Kurt Groenewold/Alexander Ignor/Arnd Koch (Hrsg.): Lexikon der Politischen Strafprozesse (Augsburg, Mai 2018), S. 1-24.

[26] Umfassend dazu Luchterhandt, Otto: Auf dem Wege zur Gleichschaltung der Zivilgesellschaft. Die Gesellschaftskammer Russlands, in: SWP-Diskussionspapiere (Berlin) Nr. FG 5, 2006/04 (Mai).

[27] Gesetz vom 4.4.2005: SZRF 2005, Nr. 15, Pos. 1277.

[28] Gesetz vom 10.1.2006: SZRF 2006, Nr. 3, Pos. 282.

gerechtfertigt, den Terror zu bekämpfen[29]. Die NGO-Gesetzgebung ist seither laufend, nun auch zur Bekämpfung von „Extremismus“ und zur Unterbindung von Einflussnahmen aus dem Ausland, verschärft worden.

Der andere Vorgang, die vom Verfassungsgericht für rechtens erklärte[30] Unterordnung der einst mächtigen Exekutivchefs der Regionen Russlands durch die Präsidialexekutive, markiert definitiv das Ende der von der föderalen Verfassung garantierten Verfassungsautonomie der „Subjekte der Russländischen Föderation“ (Art. 11 Abs. 2; Art. 77 Abs. 1 Verfassung RF) im Verhältnis zur Föderation als dem Zentralstaat. Abseits öffentlicher Wahrnehmung, dafür aber umso wirksamer ist die Autonomie der Regionen im Übrigen durch das Anfang Oktober 1999 erlassene „Gesetz über die allgemeinen Grundsätze der Organisation der Legislativ-(Vertretungs-) und der Exekutivorgane der Subjekte der Russländischen Föderation“ systematisch beseitigt worden[31]. Bis zum 1. April 2020 wurde es nicht weniger als 174-mal geändert! Zu den anfänglich 31 Artikeln kamen 29 hinzu. Die zahlenmäßige Verdoppelung der Vorschriften lässt indes nur erahnen, wie weitreichend und detailversessen das Gesetz die Rechtsverhältnisse in den Regionen Russlands durchreglementiert hat. Es hat sich dabei, im Widerspruch zu seinem Titel, nicht auf die „Organisation“ der regionalen Legislativ- und Exekutivorgane beschränkt, sondern auch deren Tätigkeiten geregelt. Durch diese verfassungsrechtlich nicht gedeckte Erweiterung des Regelungsgegenstandes ist der Umfang des Gesetzes verdreifacht worden! Mehrere Kapitel haben den Umfang von Spezialgesetzen angenommen. Manche Vorschriften erstrecken sich über mehrere Seiten und sind mit Dutzenden von Absätzen und Unterabsätzen vom Gesetzgeber, sei es aus Unfähigkeit oder absichtsvoll, in einen selbst für erfahrene Juristen kaum noch verständlichen „Normendschungel“ verwandelt worden. Obwohl die Detailliertheit des Gesetzes seinem Titel Hohn spricht und offenkundig verfassungswidrig ist, ist das Verfassungsgericht Russlands der vom Gesetzgeber hemmungslos betriebenen Gleichschaltung der Regionen Russlands durch die Zentralregierung nicht entgegengetreten.

So ist zu konstatieren: In nur fünf Jahren nach seinem Regierungsantritt haben Vladimir Putin und seine Anhänger die „Russländische Föderation“ in ein straff zentralisiertes, unitarisches Staatswesen umgewandelt und damit das realisiert, was Putin zu Beginn seiner Amtsausübung als Bild eines

[29] Dekret des Präsidenten vom 13. 9. 2004: SZRF 2004, Nr. 38, Pos. 3779.
[30] Luchterhandt, Otto: Die Ernennung der regionalen Exekutivchefs durch den Präsidenten Russlands auf dem Prüfstand des föderalen Verfassungsgerichts, in: WGO. Monatshefte für Osteuropäisches Recht 49. Jg. (2007), Heft 1-2, S. 18-47 (mit Dokumentation der Entscheidung).
[31] Gesetz vom 6.10.1999, Quelle: SZRF 1999, Nr. 42, Pos. 5005. Das Gesetz war heftig umstritten, weil es bereits in seiner ursprünglichen Form einen ernsten, weil verfassungswidrigen Angriff auf die Verfassungsautonomie der Regionen bedeutete. Es ging offenkundig über die Ermächtigungsnorm des Art. 72 Abs. 1 Buchstabe m) der föderalen Verfassung hinaus. Seine Verabschiedung fällt bereits in die Zeit, als Vladimir Putin Ministerpräsident Russlands war. Ausführlich dazu Luchterhandt, Otto: Kommentierung von Art. 72, in: Wieser, Bernd (Hrsg.): Handbuch der russischen Verfassung, Wien 2014, S. 745 ff. (Rn. 94 ff) mit weiteren Nachweisen.

„starken Staates“ vorschwebte[32]. Es wundert daher nicht, dass Putin seither die zentralistisch-hierarchischen Elemente seines Regimes nicht zurückgenommen oder wenigstens abgeschwächt, sondern sie im Gegenteil noch erweitert und verstärkt hat.

e. Die „Tandemokratie“ von Vladimir Putin und Dmitrij Medvedev (2008-2012)

Die seit Boris Jelzin eingehaltene Regel, dass die machtpolitisch bedeutenden Felder der Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Innen- und Finanzpolitik Domänen des Präsidenten sind, der Ministerpräsident sich hingegen um Wirtschaft, Soziales, Gesundheit, Bildung usw. zu kümmern hat, war in der Tandemdemokratie offensichtlich außer Kraft gesetzt[33]. Das zeigte sich besonders auffällig während des Georgienkrieges im August 2008, von dessen Ausbruch Putin in Peking bei der Eröffnung der Olympischen Sommerspiele überrascht wurde. Er flog sofort in den Nordkaukasus, und erst jetzt kam die russische Gegenoffensive in Fahrt. Obwohl Medvedev als Präsident Oberkommandierender der Streitkräfte war, trat er in dieser Funktion nicht in Erscheinung.

Vor allem machtpolitisch weniger wichtige, stark juristisch geprägte Politikbereiche hat Medvedev als seine Domäne betrachtet, insbesondere die Rechtspolitik auf den Gebieten des Zivil- und Wirtschaftsrechts, des Verwaltungsrechts und der Justiz sowie die Korruptionsbekämpfung, für deren Intensivierung er sich besonders einsetzte[34].

In der Außen- und Außenwirtschaftspolitik pflegten Putin und Medvedev eine gewisse Arbeitsteilung. Während Medvedev die üblichen Repräsentationsaufgaben des Staatsoberhauptes in den internationalen Beziehungen erfüllte, konzentrierte sich Putin auf die Außenwirtschaftspolitik und insbesondere die Energiepolitik[35]. Sichtlich vermieden es die „Tandemokraten“ gemeinsam im Ausland aufzutreten.

In der Wirtschafts- und Technologiepolitik hatten Putin und Medvedev noch vor dem Amtswechsel in programmatischen Reden unterschiedliche Akzente gesetzt. Putin hat es dabei Medvedev überlassen, von den politischen Parteien, Unternehmen und Bürgern große Anstrengungen zur Modernisierung des Landes zu fordern. Dementsprechend hat Medvedev das von Präsident Putin verkündete Modernisierungsprogramm „Russland 2020“ in seiner „Wahlkampf-Rede“ am 15. Februar 2008 im

---

[32] Luchterhandt, Otto: Putins Perestrojka: Unitarisches Rußland statt Rußländische Föderation, in: WGO. Monatshefte für Osteuropäisches Recht 47. Jg. (2005), S. 94-105; Luchterhandt, Otto: Der Zustand der Rechtsstaatlichkeit in Russland zu Beginn der Doppelherrschaft Putin-Medvedev, in: WGO. Monatshefte für Osteuropäisches Recht 49. Jg. (2007), S. 525-539.

[33] Luchterhandt, Otto: Russlands „Tandemokratie“ unter Putin und Medvedev: Co-Habitation oder Provisorium? in: Abhandlungen der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft (BWG), Band LXIII, Braunschweig 2011, S. 167 – 208).

[34] Luchterhandt, Der Zustand der Rechtsstaatlichkeit in Russland (Anm. 32).

[35] Das gilt namentlich für die Pipelineprojekte für Gas aus der Barentssee nach Greifswald („Nordstream“) und für die Leitung vom Nordkaukasus durch das Schwarze Meer nach Bulgarien („Southstream“), die nach russischer Vorstellung das „Nabucco-Projekt“ der EU verhindern bzw. de facto ersetzen soll.

sibirischen Krasnojarsk einprägsam auf die vier Schlagworte „Innovation“, „Infrastruktur“, „Investitionen“ und „Informierung“ gebracht[36]. In seinen öffentlichen Auftritten als Präsident hat er dann immer wieder die Bedeutung des Internets und der Entwicklung moderner Informationstechnologien für die erfolgreiche Umstellung der Wirtschaft des Landes vom Rohstoffexport auf intelligente Produkte hervorgehoben, die auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig seien.

Damit zeigte sich ein gewisses Muster der Arbeitsteilung der Tandemokraten: das Ziel, die Stärkung Russlands durch Modernisierung, vertraten beide, ihre Vorstellungen über die Wege und die Geschwindigkeit dorthin waren jedoch verschieden: Putin betonte stärker die Wahrung gesellschaftlicher und politischer Stabilität, die durch eine souveräne zentralstaatliche Macht zu gewährleisten sei. Demokratische, rechtsstaatliche und zivilgesellschaftliche Prinzipien spielten in seinem Modernisierungskonzept lediglich eine marginale Rolle. Medvedev war dagegen erheblich aufgeschlossener, auch liberale Ideen in die Modernisierungsstrategie einzubeziehen[37], ja er hatte anfänglich sogar die Vision, in der russischen Gesellschaft und Wirtschaft individuelle Freiheit, Innovation und schöpferische Phantasie freizusetzen. In seinem programmatischen Artikel „Russland nach vorn!“ (Rossija Vperëd) schrieb er 2009[38]: „Die Verbreitung der heutigen Informationstechnologien, die wir auf jede Weise fördern werden, gibt präzedenzlose Möglichkeiten für die Realisierung solcher fundamentaler politischer Freiheiten wie die Freiheit des Wortes und der Versammlungen…Die Gesellschaft wird offen und transparent wie nie zuvor. Selbst wenn das der herrschenden Klasse nicht gefällt.“ Das waren beinahe revolutionäre Töne, die in einem fast schon bizarr zu nennenden Gegensatz zu den Realien des Putin-Regimes der nun zu Ende gehenden zweiten Amtszeit des Präsidenten standen!

Diese Gegensätze traten im Laufe der Tandemokratie immer schärfer zu Tage. Denn die von Präsident Medvedev sogar auf rechtpolitischem Gebiet getroffenen Entscheidungen lassen die harte Handschrift Putins erkennen! Nur gelegentlich konnte Medvedev liberale Positionen zur Geltung bringen.

Ausgerechnet die erste Verfassungsänderung seit 1993, die Ende 2009 erfolgte, stand im klaren Widerspruch zu Medvedevs Rhetorik. Denn die beschlossene Verlängerung der Amtszeit des Präsidenten von 4 auf 6 Jahre und der Legislaturperiode der Staatsduma von 4 auf 5 Jahre, die ab 2011 zur Wirkung kommen sollte, bedeuteten eine Stärkung der Präsidialexekutive und der die Duma völlig beherrschenden Putin-Partei „Edinaja Rossija“[39]. Das schwächte nachhaltig Demokratie und

[36] Quelle: Glazyčev, V./Pavlovskij, G. (Red.): Rossija 2020. Glavnye zadači razvitija strany [Russland 2020. Hauptaufgaben der Entwicklung des Landes], Moskau 2008, S. 44 ff.
[37] Dafür sprechen zumindest seine lauten Bekenntnisse zu Freiheit, politischem Wettbewerb zwischen starken Parteien, Zivilgesellschaft.
[38] Artikel vom 10.9.2009, Quelle: http://kremlin.ru/transcripts/5413; https://aif.ru/politics/world/13438.
[39] Änderung des Art. 81 der Verfassung RF durch Föderales Verfassungsgesetz vom 30.12.2008 (Nr. 6 FKS), Quelle: SZRF 2009, Nr. 1, Pos. 1; https://rulaws.ru/laws/Zakon-RF-o-popravke-k-Konstitutsii-RF-ot-30.12.2008-N-6-FKZ.

Gewaltenteilung! Die leichte Abmilderung der 7%-Sperrklausel bei den Dumawahlen, dahingehend, dass mehr als 5% der Stimmen erreichende Parteien 1 bis 2 Sitze in der Duma (und in den Regionalparlamenten) erhalten sollten und dass sonstige kleine Parteien wenigstens einmal im Jahr im Plenum der Duma ihre politischen Vorstellungen und Kritik sollten vortragen können, war allzu offenkundig nur politische Kosmetik.

Einen eher noch kräftigeren Kratzer an seinem Image als - angeblicher - Anwalt einer starken, unabhängigen Justiz hat Medvedev durch seine Unterschriften unter die Novellen zum Verfassungsgerichtsgesetz Russlands vom 2. Juni 2009[40] und vom 3. November 2010 bekommen[41]. Das Änderungsgesetz nahm an der Struktur und der Arbeitsweise des Gerichts einschneidende Veränderungen vor, die aus rechtsstaatlicher und demokratischer Sicht eine massive Schwächung der Verfassungsgerichtsbarkeit bewirken mussten. Erstens wurde die Altersgrenze des Verfassungsgerichtspräsidenten – im Unterschied zu allen anderen Verfassungsrichtern – aufgehoben. Dadurch erhielt er ein starkes Übergewicht gegenüber den einfachen Verfassungsrichtern mit Auswirkungen auch auf die Rechtsprechung. Das widersprach dem Prinzip der Gleichheit der Richter. Zweitens schaffte das Gesetz die Senate des Verfassungsgerichts ersatzlos ab. Das Gericht sollte nur noch als Plenum verhandeln und entscheiden. Dadurch wurden zwangsläufig die Wirksamkeit des Gerichts sowie der Umfang und die Schnelligkeit der Fallbearbeitung und der Geschäftserledigung, also sein „Ausstoß“, nachhaltig verringert. Auf die Autorität des Verfassungsgerichts, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und bei den Bürgern konnte sich das nur nachteilig auswirken. Drittens erleichterte das Gesetz es dem Föderationsrat, Disziplinarverfahren gegen die Verfassungsrichter einzuleiten. Dadurch wurde ihre Unabhängigkeit und infolgedessen auch das Prinzip der Gewaltenteilung geschwächt[42].

Die Grenzen, die Präsident Medvedev gegenüber Ministerpräsident Putin gezogen waren, traten besonders auffällig zutage, als die Staatsduma am 16. Juli 2010 gegen den scharfen Protest der parlamentarischen und außerparlamentarischen Opposition das Gesetz über den Föderalen Sicherheitsdienst Russlands (FSB) einschneidend verschärfte. Die Hoffnung, Präsident Medvedev werde sein (suspensives) Veto gegen das Gesetz einlegen, erfüllte sich nicht. Im Gegenteil: Medvedev erklärte, dass er den Gesetzesentwurf in die Duma eingebracht habe, weil er „zur Vervollkommnung“ der Kompetenzen des FSB erforderlich sei[43]. Die Vorsitzende des „Rates zur Förderung der Institute

[40] Änderung des Art. 23 des Föderalen Verfassungsgesetzes über das VerfGericht RF Quelle: SZRF 2009, Nr.23, Pos. 2754.
[41] Text: SZRF 2010, Nr. 45, Pos. 5742; Safoklov, Yurij: Die neuen Regeln der Ernennung des russischen Verfassungsgerichtspräsidenten, in: Osteuropa Recht 2010, S. 303 ff.
[42] Kritisch zu der Novelle Samarina, Aleksandra: Zor´kin porabotaet na vybory 2012 [Zor´kin arbeitet noch bis zu den Wahlen 2012], in: Nezavisimaja gazeta vom 19.10. 2010, S. 1/3. (Zor´kin ist der Vorsitzende des Verfassungsgerichts Russlands.).
[43] Ackeret, Markus: Mehr macht für den russischen Geheimdienst, in: Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 19.7.2010, S. 3.

der Zivilgesellschaft und der Menschenrechte beim Präsidenten Russlands“, Ella Pamfilova, trat darauf aus Protest von ihrem Posten zurück[44].

Letztlich reihte sich in die Kette der Misserfolge und Enttäuschungen der Öffentlichkeit über die politische Schwäche Präsident Medvedevs und die Widersprüchlichkeit seines Verhaltens auch seine eher gescheiterte Initiative zur Reform der Polizei ein[45].

Zu einem Wendepunkt in der Ära „Putin“ sind die spontanen Proteste wütender Bürger gegen die massiven Fälschungen der Duma-Wahlen vom Dezember 2011, also am Ende der Präsidentschaft Dmitrij Medvedevs, nicht geworden. Sie blieben letztlich folgenlos. In den wochenlangen Massendemonstrationen schlug sich auch die Enttäuschung vieler Bürger über die Vereinbarung zwischen Putin und Medvedev vom 24. September 2011 nieder, dass Putin wieder für das Amt des Präsidenten kandidieren werde[46]. Die Ankündigung des Ämtertausches machte Präsident Medvedev sofort zur sprichwörtlichen lame duck. Die Präsidialadministration richtete sich sofort voll auf Vladimir Putin aus, und Medvedev konnte die von ihm eingeleiteten Vorhaben nur noch durchsetzen und abschließen, wenn sie erkennbar auch von Putin unterstützt wurden. Die Unterstützung war, wie sich im Frühjahr 2012 gezeigt hat, gering und kaum mehr als symbolisch.

Das illustriert exemplarisch die auf den ersten Blick erstaunlich erscheinende Wiedereinführung der 2004 abgeschafften Volkswahl der regionalen Exekutivchefs am 2. Mai 2012, also buchstäblich am Vorabend der Rückkehr Vladimir Putins ins Präsidentenamt[47]. Entscheidend für die Realisierbarkeit der Reform war die erfolgreiche Bewältigung der Kandidatenaufstellung. Sie erfolgte in einem absichtsvoll komplizierten, überaus hürdenreichen Verfahren. Es wurde von der das regionale Parlament beherrschenden politischen Partei, bei der es sich in der Regel um die Kreml-Partei „Edinaja Rossija“ handelte, und vom föderalen Präsidenten dominiert, der die Kandidaten durch „Konsultationen“ sowohl mit den vorschlagenden Parteien, als auch mit den Kandidaten selbst einer politischen Prüfung

[44] Ackeret, Markus: Rückschlag für die Menschenrechtspolitik, in: NZZ vom 2.8.2010, S. 4. Nach mehrmonatiger Vakanz ernannte Medvedev am 12. Oktober den liberalen, im Lager der Opposition hochangesehenen, profiliertesten Presserechtler Russlands, Michail Fedotov, als ihren Nachfolger.
[45] Luchterhandt, Otto: Russlands erstes Polizeigesetz: Polizeibegriff und Struktur, in: Staat, Verwaltung, Information. Festschrift für Hans Peter Bull, hrsg. von Mehde, Veith/ Ramsauer, Ulrich/ Seckelmann, Margrit, Berlin 2011, S. 237-257. Ausführlich zur Polizeireform siehe weiter unten unter **II**.
[46] Zu Entstehung und Profil der Protestbewegung umfassend Gabowitsch, Mischa: Putin kaputt!? Russlands neue Protestkultur, Berlin 2013; Lipman, Maria: Doppelte Polarisierung. Russlands gespaltene Gesellschaft, in: Osteuropa 62. Jg. (2012), S. 9-22; Gel`man, Vladimir: Risse im System. Russlands Autoritarismus 2012, in: Osteuropa 62. Jg. (2012), S. 23-44; Dubin, Boris: Ende der Alternativlosigkeit. Russlands Gesellschaft im Übergang, in: Osteuropa 62. Jg. (2012), S. 85-100.
[47] Art. 18 Abs. 3 des föderalen Gesetzes über die allgemeinen Prinzipien der Organisation der Legislativ- (Vertretungs-) und Exekutivorgane der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation von 1999 in der Fassung des Gesetzes vom 2.5.2012 (SZRF 2012, Nr. 19, Pos. 2274).

unterziehen konnte, deren Regeln er selbst bestimmte. Die solchermaßen im Vorfeld gesicherte Dominanz der Präsidialexekutive entwertete im Ergebnis den Akt der Volkswahl.

In dem Verfahren steckte im Übrigen ein Manipulationspotential, das sich ein gutes Jahr später bei der Kandidatur Aleksej Naval`nyjs für die Wahl zum Amt des Bürgermeisters von Moskau zeigen sollte[48].

Über Dmitrij Medvedev Präsidentschaft liegt ein Hauch von Tragik. Er hat im Vorfeld und zu Beginn seiner Präsidentschaft mit bemerkenswerter Offenheit und hinreichender Klarheit auf die Strukturprobleme und Schwächen hingewiesen, die sich aus der Rückständigkeit der Wirtschaft des Landes ergeben. Er hat auch Wege aufgezeigt und gemahnt und dazu aufgerufen, Russlands Wirtschaft von seiner Rohstofflastigkeit zu befreien und ihr ein von moderner Technologie geprägtes Profil zu geben. Es fehlte ihm jedoch die Macht, seine Reformvorstellungen auch nur ansatzweise durchzusetzen, denn seine Präsidentschaft war von Vladimir Putin von vornherein nur als ein „Transitorium“ (Luchterhandt, Januar 2010)[49] geplant, geboren aus seiner Verlegenheit, wegen der Verfassungsbestimmung über die Amtszeitenbegrenzung des Präsidenten (Art. 81 Abs. 3), Medvedev den Stuhl des Präsidenten vorübergehend, für eine Amtsperiode, zu überlassen. Die Reformvorstellungen Medvedevs waren, das war offenkundig, mit dem inzwischen fest etablierten Putin-Regime nicht vereinbar. Vladimir Putin aber war nicht bereit, seine Macht an Medvedev abzutreten. Ihm war klar: das hätte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Zerstörung seines Regimes bedeutet.

Die in Teilen der hauptstädtischen Intelligenz und der Unternehmerschaft gehegte Hoffnung, Dmitrij Medvedev werde sich auf der Linie seiner laut verkündeten liberalen Grundüberzeugungen von Vladimir Putin emanzipieren und aus dessen Schatten heraustreten, erfüllte sich nicht.

Die zwischen die Amtszeiten Präsident Putins eingeschobene Präsidentschaft Dmitrij Medvedevs (2008-2012) stellt keinen Wendepunkt in der Ära „Putin“ dar, denn sie brachte keinen politischen Kurswechsel, sondern war kaum mehr als ein politischer Stilwandel, in dem sich vor allem die charakterliche Verschiedenheit Putins und Medvedevs widerspiegelte. Medvedev war nur ein Treuhänder Vladimir Putins auf dem Präsidentenstuhl im Kreml, eine machtlose Schachfigur in „Putins Plan“[50] weiterer Amtszeiten, die Putin, weit vorausschauend, irgendwie mit „2020“ als einer magischen Zahl verband[51].

---

[48] Siehe unten bei Anm. 79.

[49] Luchterhandt, Russlands „Tandemokratie“ unter Putin und Medvedev (Anm. 33), S. 191 („Die Tandemokratie ist deswegen nur ein Transitorium für die Zeit bis zu den Präsidentschaftswahlen im März 2012.“)

[50] „Putins Plan“ wurde 2007 zu einem verbreiteten politischen Slogan, aber ohne greifbaren Inhalt. Siehe: https://ru.wikipedia.org/wiki/План_Путина. Schon bald darauf wurde es um ihn still und er fand keine Erwähnung mehr in den Verlautbarungen und Medien.

[51] „Über die Strategie der Entwicklung Russlands bis zum Jahre 2020“, Rede Präsident Putins am 8. Februar 2008 vor dem Staatsrat; Text: Glazyčev/Pavlovskij, Rossija 2020 (Anm. 36).

f. Präsident Putins dritte und vierte Amtszeit (2012-2018 und seitdem)

Kaum in das Präsidentenamt zurückgekehrt (6. Mai 2012), beantwortete Vladimir Putin die gegen sein Regime gerichtete Protestwelle des Winters 2011/2012 mit einer im postsowjetischen Russland bis dahin beispiellosen Repressionswelle[52]. Von dem politischen Kurs und liberalen Image seines Vorgängers setzte er sich geradezu demonstrativ ab. Die programmatischen Leitvorstellungen der vier Punkte von 1999/2000 bestimmten Putins Politik nun noch entschiedener als während seiner zweiten Amtszeit. In den folgenden Wochen wurden Maßnahmen getroffen und Gesetze erlassen, die gezielt die von der Protestbewegung in Anspruch genommenen demokratischen Grundrechte weiteren Einschränkungen unterwarfen: die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit und die Vereinigungsfreiheit sowie die Kommunikations- und Informationsfreiheit, die vor allem in Form der „sozialen Medien", also des Internets, von den Gruppen und Akteuren der Protestbewegung wirkungsvoll genutzt worden waren[53].

Auf die friedliche Großdemonstration gegen Putins Amtseinführung am 6. Mai 2012, die auf dem Bolotnaja Ploščad` („Sumpfplatz"), unweit vom Kreml, stattfand[54], reagierten die Strafverfolgungsbehörden mit einer Welle von Festnahmen und einer Serie von fabrizierten Strafverfahren gegen Demonstranten und unbeteiligte Passanten, die die Polizei willkürlich herausgegriffen hatte[55]. Die sich über viele Monate hinziehenden „Bolotnaja-Prozesse" waren ein Justiz-Skandal[56], der ebenso wie das „Pussy Riot-Verfahren"[57], international scharfe Proteste auslöste[58].

---

[52] Eine Gesamtdarstellung der Bekämpfung und schrittweisen Erstickung der 2011/2012 aufgekommenen Protestbewegung nach Putins Rückkehr ins Präsidentenamt liegt noch nicht vor. Das kenntnisreich geschriebene Buch von Mischa Gabowitsch (Putin kaputt!? Russlands neue Protestkultur, Berlin 2013) behandelt die Gegenschläge des Regimes nicht. Die von der Zeitschrift „Osteuropa" im 62. Jahrgang dem Thema „Auge auf! Aufbruch und Regression in Russland" gewidmeten Hefte 6-8/ 2012 und darin veröffentlichten Aufsätze analysieren die Schwächen, inneren Widersprüche und „Spaltungen" im Putin-Regime, verlieren darüber aber dessen Repressionspotential und -kurs aus dem Blick.

[53] Zu der legislativen Repressionswelle nach Putins Rückkehr ins Präsidentenamt siehe Luchterhandt, Otto: Aktuelle Probleme bei der Menschenrechtsverwirklichung in Russland, in: Fadeev, Vladimir I./Schulze, Carola (Hrsg.): Verfassungsentwicklung in Deutschland und Russland, Potsdam 2014, S. 114-138; derselbe: Missachtung der Verfassung. Eine Zwischenbilanz der Ära Putin, in: Osteuropa 70. Jg., 2020, Heft 6, S. 29-52 (40 ff.).

[54] Eine reportageartige Darstellung der Demonstration, eingeordnet in die Analyse der gesamten Protestbewegung, liefert Gabowitsch, Putin kaputt!? (Anm. 52), S. 11-22.

[55] Siehe den reich dokumentierten Überblick über die Verfahren gegen Teilnehmer der Demonstration auf dem „Sumpfplatz" wegen der Organisation von angeblichen gewaltsamen „Massenunruhen" (Art. 212 StGB Russlands): https://en.wikipedia.org/wiki/Bolotnaya_Square_case.

[56] Luchterhandt, Aktuelle Probleme (Anm. 53), S. 132-137.

[57] Reznik, Genri: Eine Einlassung zum Urteil gegen Pussy Riot, in: Osteuropa 62. Jg. (2012), Hefte 6-8, S.224-228; Gabowitsch, Putin kaputt!? (Anm. 52), S. 185-194.

[58] Burkhardt, Fabian/Dollbaum, Jan Matti: Der Bolotnaja Prozess, in: Groenewold, Kurt/ Ignor, Alexander/Koch, Arnd (Hrsg.): Lexikon der Politischen Strafprozesse, Online, Stand: Januar 2021.

1. Einschränkung der demokratischen Kommunikationsgrundrechte

Der von der Präsidialexekutive instruierte Gesetzgeber begann seine Angriffe auf die demokratischen Kommunikationsgrundrechte der Verfassung (Art. 29-31).

Am 8. Juni 2012 wurde das Versammlungsgesetz von 2004 durch zusätzliche Reglementierungen verschärft und die Ausübung der Versammlungsfreiheit (Art. 31 Verfassung RF) noch mehr erschwert[59]. Das Gesetz setzt Organisatoren und Teilnehmer von Versammlungen einem höheren Risiko aus, wegen Ordnungswidrigkeiten mit verschärften Sanktionen verurteilt zu werden.

Dem Organisator einer Versammlung wurden noch weiter gehende Pflichten hinsichtlich der Einhaltung des Versammlungsrechts durch alle Teilnehmer aufgebürdet, sodass er für beliebige, von ihm nicht verhinderte oder nicht zu verhindernde Rechtsverletzungen persönlich zur Verantwortung gezogen werden könnte. Er wird dadurch einem Haftungsrisiko ausgesetzt, das ihn veranlassen konnte, die Organisation von Versammlungen überhaupt zu unterlassen. Das widersprach offenkundig dem freiheitlichen Geist des Art. 31 der Verfassung[60].

Eine positive Überraschung war es, dass das Verfassungsgericht Russlands einige besonders repressive Bestimmungen des Gesetzes für verfassungswidrig erklärt hat[61]

Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit (Art. 30 Verfassung RF), das bereits 2006 starken Einschränkungen unterworfen worden war, wurde am 20.7.2012 durch Novellierung der beiden Gesetze „über die nichtkommerziellen Organisationen“ und „über die gesellschaftlichen Vereinigungen“ noch weiter eingeschränkt[62]. Seither müssen sich russländische NGOs, die „politisch“ tätig sind und materielle Unterstützung aus dem Ausland erhalten, beim föderalen Justizministerium als „Organisationen“ registrieren lassen, „die Funktionen eines ausländischen Agenten erfüllen“[63].

---

[59] Gesetz „über Versammlungen, Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge und Mahnwachen“ vom 19. 6. 2004 in der Fassung vom 8.6.2012: SZRF 2012, Nr. 24, Pos. 3082.
[60] Baller, Oesten: Kommentierung des Art. 31, in: Wieser, Bernd (Hrsg.): Handbuch der russischen Verfassung, Wien 2014, S. 297 ff (Rn. 12 f.); Luchterhandt, Otto: Fortschreitende Aushöhlung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 31 der Verfassung Russlands, in: Nr. 54/2012 der Mitteilungen der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e. V. (23. Jahrgang), S. 4-22.
[61] Urteil vom 14.2.2013, Luchterhandt, Otto: Das Normenkontroll-Urteil des Verfassungsgerichts Russlands zum Gesetz über die Verschärfung des Versammlungs- und Demonstrationsrechts vom 8. Juni 2012, in: Mitteilungen der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e. V. (DRJV) Nr. 55/2013 (24. Jahrgang), S. 12-19.
[62] SZRF 2012, Nr. 23, Pos. 4172.
[63] Art. 2 Punkt 6 des Gesetzes über die nichtkommerziellen Organisationen lautet: „Unter einer nichtkommerziellen, die Funktionen eines ***ausländischen Agenten*** erfüllenden Organisation wird…eine russländische nichtkommerzielle Organisation verstanden, die Geldmittel und anderes Vermögen von ausländischen Staaten oder von deren staatlichen Organen oder von internationalen oder ausländischen Organisationen oder von Ausländern oder von Staatenlosen oder von ihnen dazu ermächtigten Personen und/ oder von russländischen juristischen Personen erhält, die ihrerseits Geldmittel oder anderes Vermögen aus den

Als die Präsidialadministration feststellte, dass sich keine NGO als ausländischer Agent hatte registrieren lassen, erhielt die Staatsanwaltschaft den Befehl, NGOs im ganzen Lande zu überprüfen. Zwischen Februar bis April 2013 wurden über 1000, darunter auffällig viele Menschenrechtsorganisationen, überprüft, offenkundig deswegen, weil die meisten von ihnen seit den 1990er Jahren, in der Regel aus dem Westen, finanziell unterstützt wurden. Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörden legten die Begriffe „politische Tätigkeit" und materielle Unterstützung erwartungsgemäß extensiv aus, und es kam bei den Überprüfungen zu zahlreichen Verletzungen der Privat- und Geschäftssphäre der betroffenen Bürger und Organisationen.

Die restriktive, schikanöse Reglementierung der gesellschaftlichen Vereinigungen ist ausschließlich aus dem Misstrauen des Putin-Regimes gegenüber Bürgern geboren, die ihre Grundrechte frei ausüben möchten. Der Gesetzgeber missachtet offenkundig die Vereinigungsfreiheit, was nicht nur dem Geist, sondern auch dem Buchstaben der Verfassung widerspricht. Das Verfassungsgericht hat dem bislang keinen Einhalt geboten[64].

Die grenzüberschreitende Dimension der Informationsfreiheit ist stark bedroht durch die Neufassung des Straftatbestandes des „Staatsverrates" (Art. 275 StGB RF) am 12. November 2012, der erheblich, ja, ins Grenzenlose ausgeweitet worden ist[65]. Denn Staatsverrat ist nicht mehr nur „Spionage", wie bisher, sondern auch schon „die Leistung finanzieller, materieller und technischer, konsultativer oder sonstiger Hilfe an einen ausländischen Staat oder an eine internationale oder ausländische Organisation oder an deren Vertreter bei einer gegen die Sicherheit der Russländischen Föderation gerichteten Tätigkeit"[66].

---

bezeichneten Quellen (ausgenommen Offene Aktiengesellschaften mit staatlicher Beteiligung und deren Tochtergesellschaften) erhält (im weiteren: ausländische Quellen,) und die an politischer Tätigkeit auf dem Territorium der Russländischen Föderation, darunter im Interesse der ausländischen Quellen, teilnimmt.
Eine nichtkommerzielle Organisation (mit Ausnahme einer politischen Partei) gilt als teilnehmend an politischer Tätigkeit auf dem Territorium der Russländischen Föderation, wenn sie, unabhängig von den in den Gründungsdokumenten bezeichneten Zielen und Aufgaben, auch durch Finanzierung, an der Organisation und Durchführung politischer Aktionen teilnimmt, um auf die Annahme von Entscheidungen durch die Staatsorgane hinzuwirken, die auf die Änderung der von ihnen geführten Staatspolitik gerichtet sind, sowie auf eine Formierung der öffentlichen Meinung zu den bezeichneten Zielen. Zur politischen Tätigkeit gehören nicht Tätigkeiten auf den Gebieten der Wissenschaft, Kultur, Kunst, Gesundheitswesen, Prophylaxe und Gesundheitsschutz der Bürger, des Schutzes von Mutterschaft und Kindern, der sozialen Fürsorge für Invalide, Propaganda einer gesunden Lebensweise, von Körperkultur und Sport, des Schutzes der Pflanzen- und der Tierwelt, von karitativer Tätigkeit sowie Tätigkeiten zur Förderung von Wohltätigkeit und ehrenamtlichem Engagement."

[64] Siehe die noch immer aktuelle Kommentierung zu den Art. 30 und 13 der Verfassung von Wieser, Bernd, in: derselbe (Hrsg.): Handbuch der russischen Verfassung, Wien 2014, S. 139 ff.; 297 ff.,

[65] SZRF 2012, Nr. 47, Pos. 6401. Zur Sowjetzeit hieß es „Verrat der Heimat" (izmena rodiny).

[66] Art. 275 StGB lautet: „Staatsverrat, das heißt die von einem Bürger der Russländischen Föderation begangene Spionage, Übergabe von Angaben, die ein Staatsgeheimnis darstellen, an einen ausländischen Staat, an eine internationale oder ausländische Organisation oder an deren Vertreter, [Angaben], die der Person

Der Tatbestand ist uferlos, weil er jede beliebige Hilfeleistung erfasst, weil er der Tatbestand nicht mehr dem engeren Begriff der „äußeren Sicherheit“ (vnešnej bezopasnosti) verhaftet ist, sondern dem weiten Sicherheitsbegriff folgt, der sämtliche Bereiche des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens umfasst, sich auf alle fremden sowohl öffentlichen als auch privaten Organisationen erstreckt. Ihn hatte bereits das föderale Gesetz über die Sicherheit vom 5. März 1992[67] (Art. 1 Abs. 1) wie folgt normiert: “Sicherheit bedeutet den Zustand der Geschütztheit (zaščiščennosti) der lebenswichtigen Interessen der Persönlichkeit, der Gesellschaft und des Staates vor inneren und äußeren Bedrohungen.” Dieses grenzenlose Sicherheitsverständnis prägt die “Strategie der nationalen Sicherheit der Russländischen Föderation bis 2020 vom 12. 5. 2009[68] und auch das neue Gesetz über die Sicherheit vom 28.12.2010[69]. Beide stammen aus der im Rückblick liberal erscheinenden Ära Präsident Medvedevs!

Der Straftatbestand der Spionage (§ 276 StGB RF) wurde am gleichen Tage aufgeweicht und dadurch drastisch ausgeweitet[70].

2. Systematische Verschärfung der Kontrolle und Zensur des Internets

Die Neufassung des Art. 275 StGB bedroht alle Informationsbeziehungen, welche die Bürger Russlands, voran Journalisten und Menschenrechtsaktivisten, sowie Presseorgane, NGOs usw. mit dem Ausland und internationalen Organisationen unterhalten oder zu ihnen herstellen wollen. Sogar gegen Beschwerden an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, an das Human Rights Committee in New York, an Amnesty International in London oder an Human Rights Watch in New

---

anvertraut wurden oder ihr im Dienst, bei der Arbeit, beim Lernen oder in anderen von der Gesetzgebung der Russländischen Föderation vorgesehenen Fällen bekannt geworden sind, oder die Leistung finanzieller, materieller, technischer, konsultativer oder sonstiger Hilfe an einen ausländischen Staat, an eine internationale oder ausländische Organisation oder an deren Vertreter bei einer Tätigkeit, die gegen die Sicherheit der Russländischen Föderation gerichtet ist, -
wird mit Freiheitsentzug zwischen 12 und 20 Jahren und Geldstrafe im Umfang bis zu 500.000 Rubeln oder im Umfang des Lohnes oder sonstiger Einkünfte des Verurteilten für den Zeitraum von bis zu drei Jahren oder ohne einen solchen mit Freiheitsbeschränkung für eine Dauer von bis zu zwei Jahren bestraft.“

[67] Quelle: Vedomosti Verchovnogo Soveta Rossijskoj Federacii [Mitteilungen des Obersten Sowjets der Russländischen Föderation] 1992, Nr. 15, Pos. 769.

[68] Text: SZRF 2009, Nr. 20, Pos. 2444.

[69] SZRF 2011, Nr. 1, Pos. 2. Verurteilungen wegen „Staatsverrats“ haben stark zugenommen. Schmidt, Friedrich: Überall Spione, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung v. 6.9.2020, S. 9.

[70] „Die Übergabe, das Sammeln, das Entwenden oder die Aufbewahrung zwecks Übergabe an einen ausländischen Staat, an eine internationale oder ausländische Organisation oder an ihre Vertreter von Angaben, die ein Staatsgeheimnis bilden, sowie die Übergabe oder das Sammeln von Angaben zu ihrer Verwendung gegen die Sicherheit der Russländischen Föderation im Auftrage (po zadaniju) einer ausländischen Aufklärung (razvedki) oder einer Person, die in deren Interesse handelt, das heißt Spionage, wenn diese Handlungen von einer ausländischen Person oder einer Person ohne Staatsangehörigkeit begangen wurden, wird mit Freiheitsstrafe zwischen 10 und 20 Jahren bestraft.“

York könnten Russlands Strafverfolgungsorgane, wenn sie es wollten, mit dem neuen Straftatbestand vorgehen!

In keinem Punkte zeigt sich der Wechsel von Präsident Medvedev zu Präsident Putin eindrücklicher als bei der Nutzung des Internets[71]. Das Gesetz vom 27. Juli 2006 über die Information, die Informationstechnologien und den Schutz der Information, welches bis zum Ende der Amtszeit Dmitrij Medvedevs (April 2012) nur dreimal und marginal geändert wurde, ist seit Beginn der dritten Amtszeit Putins 37-mal, davon über 20-mal durch Novellierungen geändert worden, die die Internet-Nutzung durch administrative Reglementierungen, Einschränkungen und Verbote systematisch erschweren. Schritt für Schritt hat die Präsidialexekutive eine Internetkontrolle und -zensur aufgebaut[72].

Die Möglichkeit der Internetzensur ist am 18.3.2019 durch ein Verfahren der Zugangsbeschränkung zu Informationen eingeführt worden, „die in einer unanständigen Form (nepriličnoj forme), welche die Menschenwürde und die öffentliche Sittlichkeit beleidigt, eine klare Nichtachtung der Gesellschaft, des Staates, der offiziellen staatlichen Symbole der Russländischen Föderation, der Verfassung der Russländischen Föderation oder der Organe, die die Staatsgewalt in der Russländischen Föderation ausüben, zum Ausdruck bringen“[73]. Noch schwammiger und unbestimmter ist der ebenfalls am 18.3.2019 eingeführte Schutz gegen „wissentlich unglaubwürdige (nedostoverno), gesellschaftlich bedeutsame Informationen unter dem Anschein glaubwürdiger Mitteilungen, welche drohen, dem Leben und (oder) der Gesundheit von Bürgern oder dem Vermögen Schaden zuzufügen, oder drohen, eine massenhafte Verletzung der öffentlichen Ordnung und (oder) der öffentlichen Sicherheit zu bewirken, oder drohen, ein Hindernis für das Funktionieren oder die Beendigung des Funktionierens von lebenswichtigen Objekten, von Verkehrs- oder sozialen Infrastrukturen, von Kreditorganisationen, von Objekten der Energiewirtschaft, der Industrie oder des Fernmeldewesens zu schaffen“[74].

---

[71]Beriger, Julian-Ivan: Die staatliche Blockierung des Zugangs zu Internetinhalten in Russland – Eine Analyse aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Osteuropa-Recht 65. Jg. (2019), S. 5-36; zum Start der Kontrolle über das Internet im Vorfeld der Winterolympiade von Sotschi siehe Schmidt, Friedrich: Nach den Bomben kommt die Kontrolle, in: FAZ vom 16.1.2014, S. 3.

[72] Siehe dazu den ausführlichen Überblick von Luchterhandt, Otto: Missachtung der Verfassung. Eine Zwischenbilanz der Ära Putin, in: Osteuropa 70. Jg., 2020, Heft 6, S. 29-52 (47-51).

[73] Quelle: SZRF 2019, Nr. 12, Pos. 1220) und Novelle FZ Nr. 31 (SZRF 2019, Nr. 12, Pos. 1221).

[74] SZRF 2019, Nr. 12, Pos. 1221. Das Gesetz verpflichtet den Generalstaatsanwalt Russlands, bei Feststellung solcher Fälle das für die Medien zuständige Aufsichtsorgan aufzufordern, die Löschung der Information zu veranlassen. Zu diesem Zweck hat das zuständige Aufsichtsorgan unverzüglich den betreffenden Provider des Informationsmediums festzustellen, ihn in Russisch und Englisch von dem Ort der inkriminierten Information in Kenntnis zu setzen. Der Provider hat seinerseits den für die Platzierung der Information verantwortlichen Betreiber des Mediums über den Verstoß zu informieren und ihn zur Entfernung der Information aufzufordern. Für den Fall, dass der Provider und/oder der Betreiber diese Verpflichtungen nicht erfüllen, ermächtigt die Vorschrift das staatliche Fernmeldeorgan, den Internet-Zugang zu dem betreffenden Medium zu sperren. Erst wenn Provider und Bertreiber der Informationsplattform ihre Verpflichtungen zur Löschung erfüllt haben, ist die betreffende Sperre wieder aufzuheben. Siehe auch Holm, Kerstin: Russlands neues Internetgesetz zeigt sofort Wirkung, in: FAZ 23.3.2019, S. 14.

Im Juni 2016 wurde die Regelung eingeführt, dass Betreiber einer Suchmaschine und jeder Inhaber einer Homepage, der im Internet Nachrichten verbreitet („Aggregatoren von Nachrichten“) und innerhalb von 24 Stunden mehr als eine Million Nutzer hat, nicht zulassen darf, dass sein Internetauftritt genutzt wird „für Aufrufe zu terroristischer Tätigkeit oder öffentlicher Rechtfertigung von Terrorismus, sonstiger extremistischer Materialien sowie von Materialien, die Pornographie, Kult von Gewalt und Grausamkeit oder Materialien verbreiten, die unflätige Schimpfwörter enthalten[75], eine Zusammenstellung von Verboten, die man nur als groteske Fehlleistung des Gesetzgebers bezeichnen kann!

Diverse Novellierungen seit 2017 sollen den Informationsraum Russland gegen ausländische Einflüsse abschirmen. Unterbunden wird die Verbreitung von Informationen durch ausländische oder internationale Organisationen, die „für unerwünscht erklärt“ wurden, und aus dem Ausland stammende mediale Erzeugnisse können zu „Masseninformationsmitteln mit der Funktion eines ausländischen Agenten erklärt werden“ (25.11.2017)[76].

Im Dezember 2019 verschärfte der Gesetzgeber seine Restriktionen gegen unerwünschte ausländische Akteure. So müssen im Medienwesen „ausländische Strukturen“, die zu „ausländischen Agenten“ erklärt wurden, wie auch inländische Akteure, immer auf ihre Eigenschaft als „ausländischer Agent“ hinweisen, wenn sie in Russland Informationen verbreiten. Zeitungskorrespondenten, die zu ausländischen Agenten erklärt wurden, können in Archiven vom Zugang zu irgendwelchen Materialien ausgeschlossen werden[77].

Dem angestrebten Ziel, die Nutzung des Internets in Russland vom Ausland abzukoppeln und ein eigenes, russisches Internet zu errichten, ist der Kreml mit den Änderungen des Fernmeldegesetzes und des Informationsgesetzes am 1. Mai 2019 ein großes Stück nähergekommen[78]. Vorgesehen sind folgende Schritte: Erstens sollen russische Telekommunikations- und Internetservice-Anbieter den Datenverkehr zukünftig ausschließlich über Internetknoten (IXPs) leiten, die bei der föderalen Behörde „Roskomnadzor“ registriert sind. Zweitens sollen alle Anbieter identische technische Einrichtungen installieren, mittels derer jene Behörde Seiten sperren und den Internetverkehr bei Bedarf steuern kann. Drittens soll bis Ende 2020 ein nationales, russisches Domain-Namen-System aufgebaut werden.

[75] Gesetz vom 23.6.2016, SZRF 2016, Nr. 26, Pos. 3877.
[76] Novellierung u.a. des Informationsgesetzes am 25.11.2017, SZRF 2017, Nr. 48, Pos. 7051. Schmidt, Friedrich: Willkürliche Auswahl. Russland will den westlichen Einfluss im Land bekämpfen, in: FAZ, 18.3.2019, S. 6.
[77] Novellierung des Informationsgesetzes am 2.12.2019, SZRF 2019, Nr. 49, Pos. 6985.
[78] SZRF 2019, Nr. 18, Pos. 2214; Epifanova, Alena: Deciphering Russia’s Sovereign Internet Law. Tightening Control and Accelerating the Splinternet. DGAP Analysis 2/2020, https://dgap.org/sites/default/files/article_pdfs/dgap-analyse_2-2020_epifanova_0.pdf.

3. Abmilderung des Repressionskurses im Vorfeld der Winterolympiade von Sotschi (2014)

Das Präsidialregime agierte in der zweiten Hälfte des Jahres 2013 mit einer leichten Abschwächung des Repressionskurses. Liberale Gesten gegenüber Regimekritikern traten neben harte Unterdrückungsmaßnahmen gegen Regimegegner. Zwei spektakuläre, von der internationalen Öffentlichkeit mit großer Aufmerksamkeit registrierte Vorgänge lassen die Kurskorrektur besonders deutlich erkennen: die vom Kreml gezielt ermöglichte Zulassung Aleksej Naval`nyjs zu der von September auf Juli vorgezogenen Wahl des Bürgermeisters von Moskau[79] und die Aussetzung des in Vorbereitung befindlichen dritten Strafprozesses gegen Michail Chodorkovskij, seine vorzeitige Entlassung aus dem Straflager und seine Abschiebung nach Deutschland im Dezember 2013[80].

Naval`nyj und Chodorkovskij waren in der stark zersplitterten Opposition zum Putin-Regime die herausragenden Gestalten und damals trotz ihrer Unterschiedlichkeit die gefährlichsten Herausforderer des Regimes. Naval`nyj besaß und besitzt kraft seiner intellektuellen Potenz, seines rhetorischen Talents, seines politischen Gespürs und seines persönlichen Mutes und Charismas das Zeug zu einem echten Volkstribun.

Michail Chodorkovskij stellte aus anderen Gründen eine Gefahr für das Putin-Regime dar. Dessen Repressionsapparat hatte ihn in den zehn Jahren der Lagerhaft nicht brechen können. Im Gegenteil, Chodorkovskij, der bis zur Zerschlagung und Verstaatlichung des YUKOS-Konzern (2004/2005) der reichste Mann Russlands und erfolgreichster Unternehmer des Landes gewesen war, war international kaum weniger bekannt als Präsident Putin. Wegen seines persönlichen Mutes, seiner intellektuellen Stärke und moralischen Unbeugsamkeit genoss er auch im Ausland hohes Ansehen und Autorität. Nach Abbüßung der Strafe in die Freiheit zurückgekehrt, musste Chodorkovskij für das Putin-Regime ein ernstes Problem darstellen, denn er hatte sich während der Haftzeit durch eine rege Publikationstätigkeit zu einem Repräsentanten der Zivilgesellschaft Russlands mit einer dezidiert politischen Mission weiterentwickelt. Außerdem verfügte er trotz der Enteignung des Konzerns noch immer über ein bedeutendes Privatvermögen und war entschlossen, es zur Förderung der Opposition einzusetzen.

Noch zu Beginn des Jahres 2013, d. h. etwa ein Jahr vor seiner regulär anstehenden Entlassung Chodorkovskijs aus der Strafhaft, war Präsident Putin deswegen entschlossen gewesen, Chodorkovskij in einem dritten Strafprozess verurteilen zu lassen, um dessen Rückkehr in die Politik für weitere Jahre

[79] Ludwig, Michael: Eine Stadt, eine Wahl, ein Kandidat, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20.6.2013; Siegert, Jens: Nawalnyjs Wahl – Geburt eines Oppositionsführers? in: Russland-Analysen 262/2013, S. 24–27; Luchterhandt, Otto: Missbrauch des Strafrechts: Das „System Putin“ im Kampf gegen Aleksej Naval'nyj, in: Osteuropa 2015, Heft 1-2, S. 95–124 (99).

[80] Umfassend dazu Luchterhandt, Otto: Der YUKOS-Prozess gegen Michail Chodorkovskij (2003–2005; 2009–2010), in: Stiftung Kurt Groenewold/Alexander Ignor/Arnd Koch (Hrsg.): Lexikon der Politischen Strafprozesse (Augsburg, Mai 2018), S. 1-24.

zu verhindern[81]. Nachdem freilich schon das zweite Strafurteil (Dezember 2010) auch in Russland scharfe Kritik ausgelöst und mit Billigung Präsident Medvedevs sogar zu einer „gesellschaftlichen Begutachtung“ geführt hatte, musste der Kreml mit ebenso heftigen Protesten rechnen.

Das in Erwägung ziehend, dürften Präsident Putin Zweifel an seinem Kurs gekommen sein. Anfang Juli 2013 hat er augenscheinlich die Entscheidung getroffen, den harten Repressionskurs gegenüber der Zivilgesellschaft zu mildern. Viel spricht dafür, dass die inzwischen näher gerückte Winter-Olympiade von Sotschi der Hauptgrund dafür gewesen ist[82]. Es war Putins wichtigstes politisches Ziel in seiner zweiten Amtszeit gewesen, Russland zum Gastgeber des weltweit größten Sportereignisses zu machen. Für dieses erstrangige nationale Prestigeprojekt hatte er sich auf dem internationalen Parkett mit großem Engagement und mit seinem ganzen politischen Gewicht eingesetzt. Es war daher für Putin ein ganz persönlicher Triumpf, als das IOC im Juli 2007 Russland den Zuschlag für die Ausrichtung der Winter-Olympiade im Jahre 2014 erteilte[83]. Dementsprechend groß war deswegen seine Sorge, der auf Russland und das Regime ausstrahlende Glanz der Olympiade könne in der internationalen Wahrnehmung durch Aktionen seiner Regimegegner und durch innenpolitische Störungen verblassen und Schaden nehmen.

Das Kalkül der Präsidialexekutive ging auf. Naval`nyj errang bei der Bürgermeisterwahl mit knapp 30 Prozent zwar einen Achtungserfolg, aber Amtsinhaber Sergej Sobjanin siegte, wenn auch knapp, schon im ersten Wahlgang (51%). Noch wichtiger aber war, dass die Wahl Sobjanins erst durch die Teilnahme Naval`nyjs die von der Präsidialexekutive gewünschte demokratische Legitimität erlangte, und zwar umso mehr, als ihr Verlauf auch von neutraler Seite als relativ fair und frei bewertet wurde[84].

Im Falle Chodorkovskijs war die Lösung des Problems seiner politischen Kaltstellung weitaus schwieriger, denn Chodorkovskij lehnte die Forderung des Kremls, ein Schuldeingeständnis abzugeben, kategorisch ab. Aus dem Gang der Ereignisse muss aber geschlossen werden, dass es zu einer Einigung kam, weil Chodorkovskij sich bereit erklärte, sich seiner Abschiebung aus Russland nicht zu widersetzen.

Auch in seinem Fall ging das Kalkül des Kremls auf, denn die Verbannung aus Russland hat Chodorkovskijs politischen Einfluss in Russland an den Rand der Bedeutungslosigkeit gebracht.

---

[81] Zum geplanten dritten Strafprozess („Delo ėkspertov – Die Experten-Strafsache“) Luchterhandt, Otto: Rechtsdialog besonderer Art. Der Kreml, der Fall Jukos und ein Gutachten, in: Osteuropa 2018, Heft 8-9, S. 41–60 (52 ff).
[82] Veser, Reinhard: Die neue Kreml-Linie. Vor den Regionalwahlen will die russische Führung mehr Demokratie wagen, in: FAZ v. 28.8.2013, S. 8.
[83] Müller, Martin: Think big! Das Großprojekt Soči 2014, in: Osteuropa 2012, Heft 6-8, S. 313–324.
[84] Siegert, Nawalnyjs Wahl [Anm. 79], S. 26.

4. Stabilisierung des Regimes durch die Annexion der Krim

Durch die Erfolge bei der Unterdrückung der Opposition hatte Präsident Putin an Autorität nicht gewonnen. Im Gegenteil, die infolge der weltweiten Finanzkrise von 2008/2009 eingetretene Verschlechterung der Wirtschaftslage in Russland und die dadurch stark gesunkenen Einkommen vor allem bei Angehörigen der städtischen Mittelklasse, die von den gefälschten Duma-Wahlen vom Dezember 2011 ausgelöste manifeste innenpolitische Krise, die Enttäuschung vieler Bürger über den geräuschlosen Abgang Präsident Medvedevs und die Verbitterung in Teilen der Zivilgesellschaft über den gegen sie gerichteten Kurs der Einschüchterung und Unterdrückung, hatten das Ansehen Präsident Putins zu Beginn seiner dritten Amtszeit stark geschwächt. Als symptomatisch für die verbreitete düstere Stimmung kann ein „Offener Brief" angesehen werden, den 50 russische Juristen, darunter prominente Hochschullehrer und Rechtsanwälte, aus großer Sorge wegen der gravierenden Missachtung und Verletzung der Verfassungsprinzipien am 22. Juli 2013 initiiert und im Internet veröffentlicht hatten[85]. Einleitend schrieben sie: „Wir Menschen, die sich beruflich mit dem Recht beschäftigen, sind gezwungen zu konstatieren: Zum 20-jährigen Bestehen der Verfassung Russlands ist die Verfassungsordnung des Landes in Gefahr. Die Basisbestimmungen der Verfassung und vor allem die verfassungsmäßige Charakteristik Russlands als Rechtsstaat haben sich im Kern in leere Deklarationen verwandelt. Kann man von einem rechtlichen Charakter des Staates sprechen, wenn die öffentliche Gewalt gegen die im Lande aufkommende Zivilgesellschaft einen offenen Krieg führt? Das Wort ´Krieg` ist keine bloße Redewendung, denn uns verlässt nicht der Eindruck, dass die Aktionen praktisch aller öffentlichen Machtinstitutionen koordiniert sind. Darunter auch diejenigen, deren verfassungsmäßiger Zweck die Wahrung und der Schutz der Rechte der Persönlichkeit ist. Die Gesetzgebungstätigkeit des Parlaments hat einen Charakter angenommen, der eindeutig von Verboten und Repression bestimmt ist.

Die Rechtsschutzorgane und Geheimdienste, das Ermittlungskomitee, die Organe für innere Angelegenheiten, der FSB und die Staatsanwaltschaft verletzen grob und sogar demonstrativ Verfassungs- und sonstige Rechtsnormen, wobei sie strafrechtliche und ordnungswidrigkeitsrechtliche Sachen gegen diejenigen fabrizieren, die mit Kritik an den Behörden hervortreten. Schließlich die Gerichte , die einzige Instanz, auf die die Bürger beim Schutz ihrer Rechte rechnen könnten, ´legalisieren` diese Verletzungen, indem sie tendenziöse und häufig und eindeutig gesetzwidrige Schuldsprüche aufgrund von einseitigen und auch verfälschten Zeugnissen verkünden…Wir halten es für unsere berufliche und staatsbürgerliche Pflicht, die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Gefahr der entstandenen Situation zu lenken und unsere negative Einstellung zu ihr öffentlich zu erklären."

In dieser Lage bewirkte die im Februar/März 2014 handstreichartig gelungene militärische Besetzung der Krim und ihre Eingliederung in die Russländische Föderation binnen dreier Wochen eine völlige

[85] „Pravovaja ugroza". Zajavlenie prestavitelej juridičeskogo soobščestva Rossii [Bedrohtes Recht. Erklärung von Vertretern der juristischen Gemeinschaft], https://polit.ru/article/2013/07/22/letter.

Veränderung der innenpolitischen Lage in Russland: Auf einer Woge nationaler Begeisterung über diese „nationale Großtat“ schoss das Ansehen Präsident Putins und seines Regimes in höchste Höhen[86]. Die scharfe Kritik Europas und der USA an der Annexion der Krim und die gegen Russland verhängten Sanktionen haben dem keinen Abbruch getan, vielmehr im Gegenteil die Zustimmung zu Putins Coup gegenüber der Ukraine noch erhöht.

Es war daher nicht überraschend, dass nach den Turbulenzen von 2011/2012 der Wahlzyklus von 2016/2018 völlig anders verlief. Die Wahlergebnisse der Duma-Wahl (18.9.2016) und der Präsidentenwahl (18.3.2018) waren zwar mit den längst üblich gewordenen repressiven Instrumenten der Behörden („administrative Ressource“), manipuliert worden, bestätigten aber das Putin-Regime erwartungsgemäß mit einer –überwältigend großen Unterstützung der Wählerschaft. Zu ernsteren Protesten kam es nicht[87].

g. Die „Verfassungskorrekturen“ von 2020

Präsident Putin hat am 15. Januar 2020, unmittelbar nach den Neujahrsfeiertagen, überraschend die Initiative zu einer Revision der föderalen Verfassung von 1993 ergriffen und in den folgenden Tagen und Wochen ihre öffentliche Propagierung mit hohem Tempo vorangetrieben[88]. Erst zwei Monate später, in der Schlussphase der zweiten Lesung des in die Staatsduma eingebrachten Entwurfs des Verfassungsänderungsgesetzes, d. h. am 10. März 2020, ist klar geworden, was Vladimir Putin mit dem Projekt bezweckt hat, dessen harmlose Apostrophierung als „Verfassungskorrekturen“ (popravki konstitucii) das Gewicht der Verfassungsrevision absichtsvoll herunterspielte: die Ermöglichung weiterer Amtszeiten als Präsident über 2024 hinaus. Daneben sind die von der Duma und dem Föderationsrat beschlossenen und von den Regionen Russlands gebilligten Verfassungsänderungen (Art. 136 i. V. m. Art. 108 Verfassung RF) von dem Bestreben bestimmt, die Machtstellung des Präsidenten gegenüber Legislative und Judikative sowie gegenüber den Regionen noch mehr zu stärken, aber diese Aspekte des Gesetzes waren letztlich zweitrangig.

Seitdem die Verfassungsänderungen in Kraft getreten sind (14. März 2020) zeigt sich die Verfassung der Russländischen Föderation janusköpfig: Zu den in den ersten beiden Kapiteln der Verfassung verkündeten Prinzipien eines demokratischen Rechts- und Verfassungsstaates stehen die staatsorganisationsrechtlichen Bestimmungen der Kapitel 3 bis 8 in weiter Distanz. Sie besitzen das Profil einer anderen Verfassung. Man kann sie Verfassung des Putin-Regimes nennen. Ihr stärkstes

[86] Dass die Krimokkupation nicht nur das Völkerrecht, sondern auch die Verfassung Russlands verletzte, interessierte in Russland nicht einmal die Rechtswissenschaft. Luchterhandt, Otto: Der Anschluss der Krim an Russland aus völkerrechtlicher Sicht, in: Archiv des Völkerrechts 2014, Heft 2, S. 137–174.

[87] Ergebnisse der Duma-Wahlen vom 18.9.2016, siehe https://ru.wikipedia.org/wiki/Выборы_в_Государственную_думу_(2016); ferner Präsidentschaftswahlen in Russland 2018, in: Russland-Analysen (Bremen) Nr. 351 vom 23.3.2018, S. 12 ff (Wahlergebnisse und Analysen).

[88] Luchterhandt, Vladimir Putin schafft Klarheit. Präsident Russlands de facto auf Lebenszeit (Anm. 10).

Symbol und politische Realität zugleich ist Art. 81 Abs. 3[1], der Vladimir Putin das Recht verleiht, 2024 und 2030 sich wieder zur Wahl des Präsidenten zu stellen. Die Bestimmung ist ihrem Wesen nach keine Verfassungsnorm, sondern ein verfassungsrechtliches privilegium ad personam, eine „Lex Putin". Sie öffnet Vladimir Putin das Tor zu einer Präsidentschaft de facto auf Lebenszeit. Ob es dahin kommen wird, ist zwar ungewiss, aber die Rechtsgrundlage ist dazu gelegt und sie gilt schon heute. Im Anschluss an den nun folgenden Überblick über die Entwicklung des Rechtswesens unter dem Putin-Regime wird die Verfassungsrevision einer grundsätzlichen rechtstheoretischen Kritik unterzogen (siehe unter Vladimir Putin schafft Klarheit. Präsident Russlands de facto auf Lebenszeit (**Kapitel IV**).

II. Rechtswesen: Hauptentwicklungslinien im Verwaltungs-, im Straf- und im Zivil- und Wirtschaftsrecht

a. Allgemeine Einschätzung im Überblick

Während es noch verhältnismäßig einfach ist, eine Bilanz der Verfassungs- und Staatsrechtsentwicklung in der Ära „Putin" zu ziehen, ist das für das „Rechtswesen" ungleich schwieriger[89]. Vorwegzuschicken ist die notwendige Bemerkung, dass das Staatsrecht und dessen Zentrum, die Verfassung, wesentliche Teile des Rechtswesens sind, indem sie, zusammen mit dem Völkerrecht, sowohl die rechtliche Grundlage, als auch den rechtlichen Rahmen Russlands als Staatswesen in der Staatengemeinschaft bilden. Das Ergebnis der Verfassungs- und Staatsrechtsentwicklung stellt daher bereits einen wesentlichen Teil der für das Rechtswesen insgesamt zu ziehenden Bilanz dar. Das hat Konsequenzen für den folgenden Überblick. Einem unter deutschen Juristen anerkannten und geläufigen Satz folgend, Verwaltungsrecht sei „konkretisiertes Verfassungsrecht"[90], ist es schlüssig, an das Staatsrecht einen Überblick über die Hauptentwicklungen in Verwaltung und Verwaltungsrecht anzuschließen (b). Ebenso schlüssig ist es, einen entsprechenden Überblick über das Strafrecht und Strafprozessrecht folgen zu lassen, und zwar deswegen, weil die Ausübung der Strafgewalt der Sache nach zum Kernbereich des öffentlichen Rechts gehört, aber auch deswegen, weil der Überblick über die Verfassungsentwicklung gezeigt hat, dass Veränderungen im Straf-, Strafprozess- und Strafvollzugsrecht und im Ordnungswidrigkeitenrecht eng mit der repressiven Verfassungsentwicklung unter Präsident Putin insgesamt verbunden sind.

Zivilrecht und Wirtschaftsrecht heben sich von jenen öffentlich-rechtlichen Materien des Rechtswesens strukturell stark ab, weil sie nicht die vertikalen Staat-Bürger-Beziehungen zum Gegenstand haben und regeln, sondern die horizontalen Rechtsverhältnisse zwischen nichtstaatlichen Rechtsträgern, also zwischen natürlichen und juristischen Personen, zwischen Bürgern und den von

[89] Siehe dazu auch die Bilanz, die Angelika Nussberger am Ende der von ihr herausgegebenen „Einführung in das russische Recht" (München 2010, S. 345 ff.) zieht.
[90] So das geflügelte Wort eines ehemaligen Präsidenten des deutschen Bundesverwaltungsgerichts: Werner, Fritz: Verwaltungsrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 1959, S. 527.

ihnen frei gegründeten Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen, Stiftungen usw. Wie in allen demokratischen Rechtsstaaten mit marktwirtschaftlicher Wirtschaftsordnung unterliegen allerdings auch die der horizontalen Ebene angehörenden Rechtsbeziehungen mehr oder weniger starken Einwirkungen und Reglementierungen von Seiten der staatlichen Behörden unter anderem aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen, die vor allem im Verwaltungsrecht zu finden sind. In der heutigen Rechtsordnung Russlands ist das Phänomen sogar besonders stark und in einer für das „Putin-Regime" spezifischen, typischen Weise ausgeprägt[91].

Generell lässt sich zur Gesamtrechtsentwicklung in den zwei Jahrzehnten der Ära „Putin" feststellen, dass die Bilanz in den drei großen Rechtsgebieten, im Staats- und Verwaltungsrecht, im Strafrecht sowie im Zivil- und Wirtschaftsrecht unter Einschluss der ihnen jeweils zugehörenden Gerichtszweige und Prozessordnungen, sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht zwar unterschiedlich und uneinheitlich ist, seit der zweiten Amtsperiode Präsident Putins aber ganz überwiegend - bis heute – mit Ausnahme des Zivil- und Handelsrechts einen sich etappenweise verschärfenden Restriktions- und Repressionskurs aufweist. Während in der ersten Amtsperiode Vladimir Putins Reformbereitschaft auch im Staatsrecht und im Strafrecht (Strafprozessrecht) noch vorhanden war und insgesamt gesehen wohl überwog, tritt seit der zweiten Amtsperiode immer massiver der Zug zur Etablierung eines auf die Person Vladimir Putins zugeschnittenen, autoritären Präsidialregimes hervor. Komplementär dazu nutzen Verwaltung und Justiz alle gesetzlichen und administrativen Möglichkeiten, diejenigen gesellschaftlichen Gruppen, politischen Vereinigungen und Parteien an den Rand zu drängen und zu kriminalisieren, die sich der Kontrolle des Regimes entziehen oder ihm gar offen widersetzen. Bestrebt, alle wesentlichen Bereiche von Staat und Gesellschaft zu steuern oder wenigstens zu kontrollieren, hat das Putin-Regime inzwischen die Züge einer Autokratie, einer Selbstherrschaft eines Staatsoberhauptes angenommen, das sich tendenziell aus der Abhängigkeit und Rückbindung an das Volk gelöst hat.

b. Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Die Erneuerung der aus der Sowjetepoche überkommenen Staatsverwaltung Russlands und die Schaffung eines Verwaltungsrechts, das den von der Verfassung verkündeten Prinzipien des Rechtsstaates, der Demokratie und des Föderalismus sowie ihrem Bekenntnis zu den Menschen- und Bürgerrechten entspricht, stand in der „Jelzin-Ära" im Schatten der Erneuerung des Staatsrechts, des Zivil- und des Wirtschaftsrechts sowie des Strafrechts mitsamt ihren Gerichtszweigen und Prozessordnungen. Wenn überhaupt, dann befasste sich der Gesetzgeber nur punktuell, meist im Zusammenhang mit der Reform des Wirtschaftsrechts, auch mit dem Verwaltungsrecht.

Mit dem Wechsel zur Präsidentschaft Vladimir Putins kam auch die Reform der Verwaltung ins Blickfeld. Dass dies notwendig war, war nicht umstritten. Eher noch heftiger als zur Sowjetzeit klagte

[91] Das Phänomen ist ein typisches Kennzeichen des „Doppelstaates" im Sinne Ernst Fraenkels. Eingehend dazu unten **Kapitel IV**.

man über die Schwerfälligkeit der Behörden und ihre Inkompetenz, über die Bestechlichkeit des Personals, über die bizarre Mischung aus Willkür und pedantischem Formalismus in der Amtsführung und, aus fiskalischer Sicht, über die personell überbesetzten Behörden aller Verwaltungsebenen. In der Staatsführung war man sich darüber im Klaren, dass die öffentliche Verwaltung mit der allgemeinen Entwicklung in Gesellschaft und Wirtschaft nicht Schritt gehalten habe und dass dadurch die Dynamik und Effektivität der Wirtschaftsentwicklung des Landes stark behindert werde und gefährdet seien[92].

2003 gab der Präsident zusammen mit dem Ministerkabinett den Startschuss zu einer Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsreform[93]. Das Programm war allerdings auf die Wirtschaft beschränkt: 1. Begrenzung der Einmischung des Staates in die private Wirtschaftstätigkeit und Beendigung übermäßiger staatlicher Regulierung, 2. Stärkung der in der Wirtschaft tätigen autonomen Organisationen und 3. Zuweisung der staatlichen Funktionen „Regelung der Wirtschaftstätigkeit", „Aufsicht und Kontrolle" und behördliche „Dienstleistungen" für nichtstaatliche Subjekte zur Erfüllung an verschiedene Behörden.

Wohl wegen der Begrenzung auf die Wirtschaft, fand der kurz vorher von Präsident Putin gemachte Vorschlag, Streitfälle zwischen Verwaltung und Bürger generell durch die Bereitstellung von „Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Mechanismen" zu lösen, keinen Eingang in das Programm[94]. Sie spielten auch auf den folgenden Etappen der Verwaltungsreform keine Rolle. Der beherrschende Ansatz bei der Verwaltungsreform ist etatistisch-obrigkeitlich: Präsident und Regierung setzen auf administrative Reorganisationsmaßnahmen, genauere Funktionsbeschreibungen und Aufgabenbeschränkungen, d. h. auf Normen, die in der Regel nur innerhalb der Behördenorganisation geltendes, d.h. sog. staatliches Innenrecht bleiben und deren Einhaltung und Ausführung allein von der Bereitschaft der Amtspersonen abhängt. Das ist bei Rechtsvorschriften, die die Interaktion zwischen den Behörden einerseits, Bürgern, Unternehmen und sonstigen nichtstaatlichen Subjekten andererseits regeln und letzteren gesetzlich bestimmte Verfahrensrechte in ihren Kontaktverhältnissen einräumen, anders. Sie verwandeln die Verhältnisse zwischen Staat und Bürger nach Maßgabe der Menschenrechte und der Prinzipien des demokratischen Rechtsstaates in (Außen-) Rechtsverhältnisse, in denen die nichtstaatliche Seite der Verwaltungsbehörde nicht machtlos

[92] Ab 2001 wurde die Diskussion über die Reform des Verwaltungsrechts in der Fachliteratur immer intensiver. Ihre Kritik an den Realien der Verwaltung und die Reformvorschläge hatten starken Einfluss auf die kurz darauf folgenden Reformbeschlüsse der föderalen Regierung. Das belegt die Einführung zu der „Konzeption der Verwaltungsreform für 2006-2008" vom 25.10.2005. Quelle: SZRF 2005, Nr.46, Pos. 4720.

[93] Dekret des Präsidenten vom 23.7.2003 „über Maßnahmen zur Durchführung einer Verwaltungsreform in 2003 und 2004" (SZRF 2003, Nr. 30, Pos. 3046); Regierungsverordnung vom 31.7.2003 (SZRF 2003, Nr. 31, Pos. 3150). Vorausgegangen war in der „Botschaft" des Präsidenten an die Föderalversammlung (Mai 2003) die Ankündigung einer Verwaltungsreform.

[94] In seiner „Poslanie" vom Mai 2003 hatte der Präsident erklärt, es sei erforderlich, „einen effektiv arbeitenden Mechanismus der Entscheidung von Streitfällen zwischen dem Bürger und dem Staat durch die Vervollkommnung der Verwaltungsverfahren und gerichtlicher Mechanismen zu schaffen".

ausgeliefert ist, und dies umso weniger dann, wenn der Bürger zur Durchsetzung seines Rechts gegen die Behörde gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann.

Die in die zweite Amtszeit Präsident Putins fallende Reform des Verwaltungsrechts war zunächst mit dem Namen Dmitrij Kozaks verbunden, damals Chef des Amtes des Ministerpräsidenten der Föderation[95]. Entsprechend der Reformkonzeption[96] wurden die Zentralbehörden funktional aufgeteilt in 1. Föderale Ministerien, welche Rechtsakte (Gesetze; Verordnungen usw.) mit strategischem Anspruch ausarbeiten sollten, 2. „Föderale Dienste“ (služby), die die Ausführung der Rechtsakte zu kontrollieren hatten, und 3. „Föderale Agenturen“, denen die Aufgabe übertragen war, Bürgern und Unternehmen Verwaltungsdienstleistungen zu erbringen.

Die Reform wurde ein völliger Fehlschlag. Die institutionelle Trennung der Funktionen gelang nicht, weil einerseits die Ministerien sich mit dem Verlust der Befugnis, in ihren „Häusern“ auch die unteren Dienststellen zu leiten, nicht abfinden wollten, und weil andererseits die Dienste und Agenturen danach strebten, ihre Kompetenzen auszudehnen.

Die Zahl der Zentralbehörden konnte nicht nur nicht gesenkt werden, sondern sie erhöhte sich, im Gegenteil, von über 50 auf über 80, und dementsprechend trat die angestrebte Verringerung des Verwaltungspersonals nicht ein. Infolge der Umstrukturierung kam es zu einer enormen Fluktuation zwischen den reorganisierten Behörden und entsprechenden Effektivitätsverlusten, und das Verwaltungspersonal stieg zahlenmäßig weiter an. Es war daher folgerichtig, dass die Reform abgebrochen und die alte Verwaltungsstruktur im Wesentlichen wiederhergestellt wurde[97].

Der von Präsident Putin 2003 gemachte Vorschlag, das Staat-Bürger-Verhältnis durch Regelung des Verwaltungsverfahrensrechts auf eine feste, einheitliche Grundlage zu stellen, ist auch während der Präsidentschaft Dmitrij Medvedevs nicht weiterverfolgt worden. Das überrascht nicht, denn Medvedev hatte wenige Tage vor seiner Wahl zum Präsidenten einem föderalen Verwaltungsverfahrensgesetz ausdrücklich eine Absage erteilt[98]. Infolgedessen ist der Zustand bis heute unverändert geblieben, dass die staatlichen und die kommunalen Behörden die Kontaktverhältnisse mit Bürgern und Unternehmen auf Grund von „Reglements“ behandeln, die sie kraft ihrer Organisationsgewalt selbst erlassen haben. Sie haben die Rechtsnatur von Verwaltungsvorschriften, die im Alltag von den Amtspersonen nach freiem Belieben gehandhabt

[95] https://ru.wikipedia.org/wiki/Козак,_Дмитрий_Николаевич..
[96] „Konzeption der Verwaltungsreform für 2006-2008“, in Kraft gesetzt durch die Regierungsverfügung vom 25.10.2005. Quelle: SZRF 2005, Nr.46, Pos. 4720.
[97] https://studme.org/87968/politologiya/administrativnaya_reforma_2004-2006_tseli_posledstviya.
[98] Rede vom 15.2.2008 auf dem 5. Krasnojarsker Wirtschaftsforum, Text in: Rossija 2020.Glavnye zadači razvitija strany [Russland 2020: Die Hauptaufgaben der Entwicklung des Landes], Moskau 2008, S. 31 ff (36).

werden[99]. Aus dem verfassungsrechtlichen Blickwinkel der Grundrechte und des Rechtsstaatsprinzips (Art. 1) ist der Zustand nicht zu rechtfertigen. Er verlangt nach Ablösung durch ein föderales Verwaltungsverfahrensgesetz.

Unmittelbar nach seiner Rückkehr in das Amt des Präsidenten, setzte Vladimir Putin die Verwaltungsreform mit einem anderen Akzent fort, nämlich mit dem Ziel, die Versorgung der Bevölkerung mit administrativen Dienstleistungen wesentlich zu verbessern, dadurch ihre Zufriedenheit nachhaltig zu erhöhen und das allgemeine Ansehen der Verwaltung zu heben[100]. Die systematisch ansetzenden und die Möglichkeiten des e-government nutzenden Maßnahmen habe sich als erfolgreich erwiesen und in den letzten Jahren zu einer schrittweisen und insgesamt erheblichen Verbesserung des staatlichen Dienstleistungssektors geführt. Zu dem Erfolg tragen zunehmend die „Multifunktionalen Zentren für die Leistung staatlicher und kommunaler Dienste (MFS)“ bei, die in den Großstädten und Ballungszentren eingerichtet worden sind und ausgeweitet werden (sollen)[101].

Verwaltungsverfahrensgesetz und Verwaltungsgerichtsprozessordnung bilden seit Langem den Kern des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Sie stellen das Staat-Bürger-Verhältnis auf eine rechtsstaatliche, menschenrechtskonforme Grundlage. Entsprechende Kodifikationen und ihre reale Wirkung im Alltag der Verwaltung sind daher wichtige Indizien für eine moderne rechtsstaatliche und demokratische Verwaltungskultur. Wie der Erfahrungsbericht von Karl Eckstein belegt, lässt sich die Richtigkeit dieser Aussage geradezu exemplarisch an der Rechtslage in der Russländischen Föderation aufzeigen.

Der Fortschritt zugunsten der Rechtsstellung des Individuums im Verwaltungsrecht im Sinne eines status activus geht aber auch dort weiter. Das zeigt der Erlass eines Verwaltungsprozessgesetzbuches Russlands am 8. März 2015[102]. Zwar führt das Gesetzbuch keine speziellen Verwaltungsgerichte ein, sondern gilt für die Verhandlung von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, die dafür auch bisher schon zuständig waren. Auch bleibt die Zuständigkeit der Wirtschaftsgerichte für die Verhandlung von Wirtschaftssachen mit verwaltungsrechtlichem Einschlag und den gesamten Bereich von Streitigkeiten wegen Steuern und Abgaben erhalten, aber das ändert nichts an der positiven Bewertung des Gesetzbuches. Es gibt Bürgern und Unternehmen zusätzliche

[99] Zur Praxis siehe Eckstein, Karl: Verwaltungsverfahrensrecht in Russland. Ein Erfahrungsbericht, in: Deutsch-Russische Rechtszeitschrift Band 4 (2019), Heft 1, S. 24-30. Medvedev hatte sich für die „Reglement-Lösung“ mit abwegiger Begründung eingesetzt. A.a.O.
[100] Dekret des Präsidenten vom 7.5.2012 (SZRF 2012, Nr. 19, Pos. 2338); zu den Ergebnissen des neuen Kurses siehe: https://cyberleninka.ru/article/n/administrativnaya-reforma-v-rossii-sovershenstvovanie-gosudarstvennogo-upravleniya-na-osnove-kontseptsii-novogo-gosudarstvennogo.
[101] Siehe das einschlägige föderale Gesetz vom 29.12.2017, SZRF 2018, Nr. 1, Pos. 63; Eckstein, Verwaltungsverfahrensrecht (Anm. 99), S. 29 f.
[102] SZRF 2015, Nr. 10, Pos. 1391. Es ist am 15.9.2015 in Kraft getreten.

Instrumente in die Hand, um ihre subjektivöffentlichen Rechte gegenüber dem Staat und Kommunen geltend zu machen und durchzusetzen[103].

Von den zahlreichen Materien des Besonderen Verwaltungsrechts steht das Polizei- und Ordnungsrecht dem Allgemeinen Verwaltungsrecht und wegen seiner großen und nicht selten prekären Nähe zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten auch dem Verfassungsrecht besonders nahe. Es wird daher an dieser Stelle in den Überblick einbezogen. Dazu besteht aber auch deswegen Anlass, weil Präsident Medvedev die Initiative dazu ergriffen und den Versuch unternommen hat, das noch aus der Sowjetepoche stammende „Gesetz über die Miliz" von 1991 durch ein modernes „Polizeigesetz" zu ersetzen. Es ist am 7. Februar 2011 von ihm unterzeichnet worden[104]. Medvedevs Initiative verdient von vornherein Anerkennung, weil die Polizeibehörden und ihr Personal in Russland schon seit langem als unreformierbar galten und nicht selten die resignative Einschätzung zu hören war, man müsse die Miliz auflösen, sie als Polizei von Grund auf neu organisieren und das Personal vollständig auswechseln[105].

Präsident Medvedev beauftragte den für die Miliz zuständigen Innenminister Russlands damit, einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Abgesehen von der Umbenennung in „Polizei", mit der allerdings der Wunsch nach einem rechtsstaatlichen Qualitätswechsel des Ressorts verbunden war, machte der Präsident Vorgaben, die sich mit Blick auf die Schwierigkeit der Aufgabe und das federführende Ministerium allerdings ziemlich bescheiden ausnahmen und außerdem sehr unbestimmt formuliert waren: 1. Stärkung der öffentlichen Kontrolle über die Polizei; 2. eine vollständige Aufzählung der Pflichten der Polizei; 3. eine „maximale Konkretisierung" der Rechte der Polizei und 4. die Sicherstellung einer sorgfältigen Auswahl der neu einzustellenden Polizisten in beruflicher und charakterlicher Hinsicht.

Das Gesetz weist aus dem Blickwinkel der menschenrechtsfreundlichen Verfassung Russlands erhebliche Schwächen auf. Die Kapitel über die Pflichten und Rechte stehen ganz und gar in der sowjetischen Tradition. Sie sind lakonisch, teils als Pflichtaufgaben, teils als Befugnisse (Rechte), normiert, ohne bei den Befugnissen zu Grundrechtseingriffen zwischen Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge zu unterscheiden. Die meisten Bestimmungen über Eingriffsbefugnisse sind

[103] Umfassend zu der Reform: Gricenko, Elena: Gerichtsverfassungsreform in Russland und Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit: aktuelle Entwicklungen, in: Baller, Oesten/Breig, Burkhard (Hrsg.): Justiz in Mittel- und Osteuropa, Berlin 2017, S. 113-133; zur früheren Rechtslage siehe auch Schmidt, Carmen: Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht, in: Nußberger, Einführung in das russische Recht (Anm. 89), S. 79 ff.

[104] Föderales Gesetz über die Polizei: SZRF 2011, Nr. 7, Pos. 900. Es ist am 1.3.2011 in Kraft getreten.

[105] Ausführlich zur Kritik an der Miliz Luchterhandt, Russlands erstes Polizeigesetz (Anm. 45); ferner Gall, Caroline v.: Das geplante russische Polizeigesetz – auf der Suche nach Freund und Helfer, in: Osteuropa Recht 2010, S. 404-411 m. w. N.

unvollständig, weil sie auf tatbestandliche Voraussetzungen oder Rechtsfolgen verweisen, die in anderen, nicht genannten Rechtsakten normiert sind. Unter den Prinzipien des Polizeirechts nicht aufgeführt sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Übermaßverbot. Aus rechtsstaatlicher Sicht erstaunlich und verwunderlich ist die Lücke deswegen, weil der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, rechtsgeschichtlich gesehen, aus dem Polizeirecht stammt!

Positiv fällt ins Gewicht, dass im Vergleich mit den allgemeinen Eingriffsbefugnissen die Vorschriften über die Anwendung von polizeilichem Zwang „rechtsstaatlicher" ausgefallen sind, denn erstens sind die von den Beamten insofern einzuhaltenden Verfahren ausführlich geregelt, zweitens werden relativ ausführlich die tatbestandlichen Voraussetzungen für Zwangseingriffe bestimmt und drittens sind durchgehend die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots berücksichtigt.

Eine ernste Schwäche des Gesetzes ist jedoch, dass es die Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes nur erwähnt, ohne Einzelheiten zu nennen oder wenigstens auf das geltende Gesetz von 1993 zu verweisen, das die gerichtliche Anfechtung von Handlungen und Entscheidungen von Amtspersonen, welche Rechte und Freiheiten von Bürgern verletzen, zulässt.

Die von Präsident Medvedev in Angriff genommene Polizeireform ist stecken geblieben. Immerhin kann man feststellen, dass das Polizeigesetz von 2011 eine höhere rechtsstaatliche Qualität als das Milizgesetz der RFSFR von 1991 besitzt, jedoch ist es noch weit entfernt von einem Gesetz, das den rechtsstaatlichen Vorgaben der föderalen Verfassung gerecht wird.

c. Straf- und Strafprozessrecht sowie Ordnungswidrigkeitenrecht

Nachdem 1997 ein neues Strafgesetzbuch und im gleichen Jahr auch ein neues Strafvollzugsgesetzbuch in Kraft getreten war[106], fehlte an der Gesamtkodifikation des Strafrechts noch die Strafprozessordnung. Zwar war an einer solchen, wie nicht anders zu erwarten, parallel zum StGB-Entwurf gearbeitet worden, aber die im Falle der StPO naturgemäß besonders sensibel berührten institutionellen Interessen der Staatsanwaltschaft, der Gerichte und der Ermittlungsbehörden erschwerten eine Einigung. Die Veränderung der politischen Kräfteverhältnisse in der Staatsduma und im Föderationsrat nach dem Wechsel zur Präsidentschaft Vladimir Putins ermöglichte den Durchbruch. Am 1. Juli 2002 trat die StPO in Kraft. Sie stellt gegenüber dem noch aus der Sowjetzeit stammenden Vorgängergesetz eine bedeutende Reform dar, die die von der Verfassung verkündeten Justizgrundrechte (Art. 47-54) in einem liberal-rechtsstaatlichen Geiste umsetzte. Starken Anteil daran hatte das föderale Verfassungsgericht, das in den 1990er Jahren unter dem maßgeblichen Einfluss seiner Vizepräsidentin und hoch angesehenen Strafprozessualistin, Tamara Georgievna Morščakova, in einer Kette einschlägiger Entscheidungen der Reform von 2001/2002 stark vorgearbeitet hatte. Die

[106] Zum folgenden siehe auch Schroeder, Friedrich-Christian: Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Strafvollzugsrecht, in: Nußberger, Einführung in das russische Recht (Anm. 89), S. 313-343.

StPO kann als das bedeutendste Reformwerk in der ersten Amtszeit Präsident Putins bezeichnet werden.

Nach dem Abschluss der Kodifikationen ist die weitere Strafrechtsentwicklung während des Putin-Regimes erwartungsgemäß von einzelnen, aus aktuellen Problemlagen geborenen Novellierungen und durch einige spektakuläre Strafprozesse geprägt worden[107]. Insgesamt zeichnet sich die Entwicklung, das überrascht nicht, durch eine wachsende Tendenz zur Unterdrückung regimekritischer Aktionen und derjenigen gesellschaftlichen Gruppen aus, die nach Einschätzung der Strafverfolgungsorgane eine politische Gefahr für das Putin-Regime darstellen.

Einen vom Gesetzgeber inzwischen miteinander verschmolzenen Schwerpunkt bei den Novellierungen des StGB bildet die Bekämpfung von „Terrorismus“ und „Extremismus“. Seit dem Gesetz von 1998 über den „Kampf mit dem Terror“, besonders aber seit dem Wechsel zur Präsidentschaft Vladimir Putins haben der Gesetzgeber und die Präsidialexekutive kontinuierlich neben einem immer engermaschigen Netz von administrativen Maßnahmen auch die strafrechtliche Terrorbekämpfung erweitert. 2006 wurde ein neues, verschärftes Antiterrorgesetz erlassen[108]. Der Tatbestand des „Terrorakts“ (Art. 205 StGB) ist seitdem ein halbes Dutzendmal verschärfend novelliert und noch vorhandene Lücken mit sechs zusätzlichen Tatbeständen geschlossen worden (Art. 205.1 bis Art. 205.6 StGB). Aus dem Blickwinkel des rechtsstaatlichen Prinzips der Bestimmtheit eines Straftatbestandes (nullum crimen sine lege) sind die Tatbestände teilweise sehr bedenklich.

Das gilt in noch weitaus höherem Maße für die administrative und strafrechtliche Bekämpfung des Extremismus[109]. Sie ist eine Errungenschaft der Ära „Putin“. Grundlage ist das Gesetz vom 25. Juli 2002 „über die Bekämpfung von extremistischer Tätigkeit“[110]. Art. 1 Abs. 1 definiert den Begriff und ist damit auch für die einschlägigen Straftatbestände der Art. 282.1 bis 282.3 StGB maßgebend. Demzufolge ist „extremistische Tätigkeit“ bzw. „Extremismus“ „eine Tätigkeit gesellschaftlicher und religiöser Vereinigungen oder anderer Organisationen oder von Masseninformationsmitteln oder von natürlichen Personen zur Planung, Organisation, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen, die gerichtet sind auf: die gewaltsame Änderung der Grundlagen der Verfassungsordnung und die Verletzung der territorialen Integrität der Russländischen Föderation, auf die Untergrabung der Sicherheit der Russländischen Föderation, auf die Ergreifung oder Aneignung von Hoheitsbefugnissen, auf die Realisierung von terroristischer Tätigkeit, auf die Erregung von rassischer-, nationaler oder religiöser Zwietracht, die mit Gewalt oder mit Aufrufen zur Gewalt verbunden ist, Herabsetzung

[107] Bis 2020 ist das Strafgesetzbuch 252-mal, davon ganz überwiegend im Besonderen Teil, geändert worden. Das geschah, der herrschenden Gewohnheit des Gesetzgebers folgend, nicht durch systematisch ansetzende Reformgesetze, sondern meist punktuell.
[108] Zur Entwicklung ausführlich Luchterhandt, Otto: Das neue Terrorismusbekämpfungsgesetz Russlands vom 10. März 2006, in: WGO. Monatshefte für Osteuropäisches Recht 48. Jg. (2006), Heft 2, S. 106-115.
[109] Schmidt, Carmen: Der Journalist, ein potentieller „Extremist“ – der russische Extremismusbegriff seit Juli 2006, in: Osteuropa Recht 2006, S. 407-415.
[110] SZRF 2002, Nr. 30, Pos. 3031.

nationaler Würde, Realisierung von Massenunruhen, rowdyhaften Handlungen und Akten von Vandalismus aus Motiven des ideologischen, politischen, rassischen, nationalen oder religiösen Hasses und Feindschaft sowie aus Motiven von Hass oder Feindschaft gegenüber irgendeiner sozialen Gruppe, Propaganda der Exklusivität, der Überlegenheit oder der Minderwertigkeit von Bürgern wegen ihrer Beziehung zur Religion oder wegen ihrer sozialen, rassischen, nationalen, religiösen oder sprachlichen Zugehörigkeit." In einem weiteren Absatz wird ferner die Propaganda von Nazi-Symbolen und ähnlichen Symbolen als Extremismus qualifiziert.

Die Definition ist im Zusammenhang mit dem Antiterrorgesetz vom Juli 2006 noch einmal drastisch erweitert worden[111].

Es ist offenkundig: der Extremismus-Begriff ist uferlos. Er geht weit über den qualifizierten Gesetzesvorbehalt der Meinungsfreiheit (Art. 29 Abs. 2 Verfassung) hinaus, der einst durch Art. 282 StGB in korrekter Weise strafrechtlich konkretisiert worden war. Mit der Meinungsfreiheit und dem Rechtsstaatsprinzip ist der Extremismus-Begriff nicht zu vereinbaren[112]. Er ist verfassungswidrig.

Großes internationales Aufsehen erregte der spektakuläre Fall der „Pussy Riot"-Gruppe im Februar 2012, der folgende Prozess und die Diskussion um die Tatbestände der Beleidigung religiöser Gefühle von Gläubigen, Herabsetzung einer Gruppe wegen der Religion (Art. 282 StGB) und Rowdytum (Art. 213 StGB)[113].

Die bedeutendsten Strafverfahren in der Ära „Putin" waren zweifellos die Prozesse gegen die Spitzenmanager und Eigner des YUKOS-Konzerns, Michail Chodorkovskij und Platon Lebedev (2005; 2010)[114] und die Prozesse gegen den Blogger und Politiker Aleksej Naval`nyj (2013/2014)[115]. Der Prozess gegen Chodorkovskij und Lebedev war seit dem Prozess gegen die Schriftsteller Andrej Sinjavskij und Julij Daniėl` in der UdSSR (Februar 1966) der erste Schauprozess, der in Russland stattfand und diese Bezeichnung verdient. Er begann damit, dass die Strafverfolgungsorgane im Ermittlungsverfahren demonstrativ, laufend und schwerwiegend gegen die Strafprozessordnung verstießen, die erst kurz vorher in Kraft getreten war[116]. Der Prozess hatte aber vor allem deswegen grundsätzliche Bedeutung, weil das YUKOS-Verfahren, wie oben bemerkt, den bis heute entscheidenden Wendepunkt in der Ära „Putin" darstellt.

---

[111] SZRF 2006, Nr. 31, Pos. 3447.
[112] Zutreffend die Kritik von Schmidt (Anm. 109).
[113] Im einzelnen Gall, Caroline v.: Vorerst gescheitert: »Pussy Riot« und der Rechtsstaat in Russland, in: Russland-Analysen Nr. 246 (2.11.2012). https://www.laender-analysen.de/russland/pdf.
[114] Zusammenfassend mit umfassenden Nachweisen: Luchterhandt, Otto: Der YUKOS-Prozess gegen Michail Chodorkovskij (2003–2005; 2009–2010), in: Stiftung Kurt Groenewold/Alexander Ignor/Arnd Koch (Hrsg.): Online-Lexikon der Politischen Strafprozesse (Augsburg, Mai 2018), S. 1-24.
[115] Luchterhandt, Missbrauch des Strafrechts: Das „System Putin" im Kampf gegen Aleksej Naval´nyj (Anm. 79).
[116] Luchterhandt, Rechtsnihilismus in Aktion. Der Jukos-Chodorkovskij-Prozess in Moskau (Anm. 23), S. 27 ff.

Von dem scharfen restriktiven und repressiven Kurs in der Strafrechtspolitik unter Präsident Putin zeugt in quantitativer Hinsicht am stärksten die Entwicklung des Ordnungswidrigkeitenrechts[117]. Das Ordnungswidrigkeitengesetzbuch ist völlig aus den Fugen geraten. Am 30. Dezember 2001 erlassen, ist es bis zum 1. April 2020 nicht weniger als 215-mal novelliert worden, im Schnitt also jeden Monat! Hatte der „Besondere Teil" des OWiG am 1. April 2007 noch 436 Tatbestände gezählt, war ihre Zahl bis zum 12. April 2020 auf 734 Tatbestände angewachsen. Manche Tatbestände haben mitunter Dutzende von Absätzen und erstrecken sich nicht selten über mehrere Seiten. Das Gesetz ist unleserlich. Es ist ein abstoßendes Beispiel für eine Gesetzgebung, in welcher sich völlige Gleichgültigkeit gegenüber ihren Adressaten widerspiegelt.

d. Zivil- und Wirtschaftsrecht

In den 1990er Jahren, also in der Ära „Jelzin", ist in erstaunlich kurzer Zeit die Kodifikation des Zivilrechts und damit verbunden die des Handels- und Wirtschaftsrechts auf den Weg gebracht worden. Es sollte an die Stelle des sozialistischen ZGB der RSFSR von 1964 treten und entsprechend der Verfassung von 1993 den Grundsätzen einer freien Bürgergesellschaft und einer von Privateigentum und Unternehmerfreiheit bestimmten Marktwirtschaft verpflichtet sein. Angelegt in vier Teilen wurde schon 1994 Teil I, d. h. der Allgemeine Teil des Zivilrechts und das Sachenrecht, verabschiedet und 1995 in Kraft gesetzt. 1996 folgte Teil II mit dem Schuldrecht. Damit verfügte man über den Kern einer modernen Privatrechtskodifikation. 2001, nun schon in der Ära „Putin", folgten mit Teil III das Erbrecht und das Internationale Privatrecht, das Normenkollisionen mit anderen nationalen Zivilrechtsbüchern regelt, und 2006 Teil IV mit den Regelungen über das Urheberrecht und sonstige Erscheinungsformen von Geistigem Eigentum[118]. Ebenfalls fast noch zu Beginn der Ära „Putin", nämlich am 25. Oktober 2001, war mit provozierender Symbolik am Jahrestag des kommunistischen Dekrets vom 25. Oktober 1917 über die Verstaatlichung des Bodens das Bodengesetzbuch der Russländischen Föderation erlassen worden[119]. Es war während der gesamten Ära „Jelzin" heftig umkämpft und in der Staatsduma von der kommunistisch-nationalistischen Opposition aus KPRF und LDPR erfolgreich blockiert worden. Die Präsident Putin stützende, anfänglich wirtschaftsliberal orientierte neue Mehrheit in der Duma und der inzwischen von der Präsidialexekutive beherrschte Föderationsrat hatten den reformpolitischen Durchbruch erzielt. Das neue Bodenrecht ermöglichte die Realisierung des von der Verfassung bereits seit 1993 (Art. 9 Abs. 2; Art. 36) verkündeten Rechts auf privates Eigentum an Grund und Boden. Davon ausgenommen wurden der Landwirtschaft gewidmete Grundstücke. Das war ein Zugeständnis an die noch immer stark unter

[117] Siehe den aktuellen Gesetzestext bei: www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_34661. (4.2.2021).
[118] Zum Folgenden siehe Trunk, Alexander: Über Medvedevs Reform des russischen Zivilgesetzbuches, in: Küpper, Herbert (Hrsg.): Von Kontinuitäten und Brüchen: Ostrecht im Wandel der Zeiten. Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 75. Geburtstag, Frankfurt am Main u.a. 2011, S. 195-216.
[119] SZRF 2001, Nr. 44, Pos. 4147 mit dem Einführungsgesetz vom gleichen Tage (Pos. 4148).

kommunistischem Einfluss stehende Agrarlobby, die den privaten „Farmwirtschaften“ ablehnend gegenüber stand[120].

So eindrucksvoll die kodifikatorische Leistung der ja gerade erst dem sowjetischen Rechtssystem entwachsenen jungen russischen Zivilrechtswissenschaft und des Gesetzgebers war, hafteten der Kodifikation Mängel an, die unvermeidlich in dem stürmischen Übergang der 1990er Jahre zu einer im Ansatz marktwirtschaftlichen Ordnung zu Tage traten und alsbald dringenden Reformbedarf signalisierten. Diese Aufgabe zügig anzugehen und erfolgreich zu meistern, schien der Machtwechsel zu Präsident Dmitrij Medvedev zu versprechen, denn Medvedev war in St. Petersburg Dozent für Zivilrecht gewesen und mit Reformforderungen hervorgetreten[121]. Tatsächlich gab er nur wenige Wochen nach seinem Amtsantritt den Startschuss zu einer großen Zivilrechtsreform[122]. Ihr erklärtes Ziel war u. a. eine noch entschiedenere Annäherung an die Privatrechtsstandards der Staaten der Europäischen Union. Unter der Ägide des „Rates für Kodifikation und Vervollkommnung der Zivilgesetzgebung beim Präsidenten der Russländischen Föderation“ wurde eine „Konzeption“ erarbeitet, die mit Ausnahme des Erbrechts sich auf alle Teile des ZGB erstreckte und den deklarierten Zielen in der Tat ein klares Profil gab.

Zwar nicht mehr während Medvedevs Amtszeit als Präsident, jedoch schon bald nach seinem Wechsel in das Amt des Ministerpräsidenten, nämlich im Dezember 2012, fanden einige bedeutende Reformvorschläge Eingang in den Allgemeinen Teil des ZGB[123]. So wurden die Vertragsfreiheit und Treu und Glauben im Rechtsverkehr, die in der Zivilrechtspraxis Russlands noch kein klares Profil hatten, in die Grundsätze des Zivilrechts aufgenommen (Art. 1 Abs. 1 bzw. Abs. 3 ZGB). Ferner wurde (ungeschriebenen) Bräuchen eine erweiterte Geltung im Rechtsverkehr zuerkannt (Art. 5 Abs. 1 ZGB) und neben dem Grundsatz der Publizität auch der Vertrauensschutz hinsichtlich der Richtigkeit der förmlichen Eintragung von Vermögensrechten in staatliche Register anerkannt (Art. 8^1 ZGB).

Die Zivilrechtsreform brachte mit diesen und weiteren Schritten in den folgenden Jahren[124] zwar einen beachtlichen Modernisierungsschub, aber sie hat eine breite Lücke, denn ausgespart blieb wiederum

[120] Mit dem Inkrafttreten des Bodengesetzbuches konnte endlich auch das 17. Kapitel des ZGB Teil I („Recht auf Eigentum und andere Sachenrechte am Boden“) in Kraft treten. Präsident Jelzin hatte mithilfe des präsidialen Dekretrechts in gewissen Grenzen aber schon zuvor privates Bodeneigentum ermöglicht. Umfassend dazu Breig, Burkhard: Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken in Russland unter besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlich genutzten Böden, Berlin 2009.
[121] Zu Medvedevs Biographie bei Rekuta, Aleksandr: Dva prezidenta [Zwei Präsidenten], Moskau 2008, S. 24 ff.
[122] Dekret (ukaz) vom 18.7.2008 über die Vervollkommnung des Zivilgesetzbuches, Quelle: SZRF 2008, Nr. 29, Pos. 3482. Ausführlich dazu Suchanov, Evgenij A.: O nekotorych itogach reformy graždanskogo kodeksa RF [Über einige Ergebnisse der Reform des Zivilgesetzbuches RF], in: Deutsch-Russische Rechtszeitschrift 2016, Heft 1, S. 4-14 (4 f.).
[123] ZGB-Gesetzesnovelle vom 30.12.2012, SZRF 2012, Nr. 53, Pos. 7627. Im Mai 2014 und März 2015 folgten weitere Teile der Zivilrechtsreform.
[124] Von 1996 bis 2020 hat es 108 Novellierungen des Zivilgesetzbuches gegeben. Hervorzuheben sind die ZGB-Novellen vom 30.9.2013 zu Teil 3, IPR (SZRF 2013, Nr. 40, Pos. 5030), vom 12.3.2014 zu Teil 4, Geistiges

der für die Wirtschaftsordnung und Eigentumsverfassung Russlands bedeutendste Teil, nämlich die Reform des Sachenrechts (ZGB I, Abschnitt II)[125]. Mit Blick darauf spricht Prof. Suchanov, einer der Verfasser des ZGB, von einer „unvollendeten Reform". Blockiert ist insbesondere die Einführung des Rechtsinstituts eines beschränkt dinglichen Baurechts zugunsten derjenigen Personen, die kraft langfristiger Verträge Pächter von Immobilien sind, welche sich im staatlichen oder kommunalen Eigentum befinden. Rechtlicher und zugleich wirtschaftlicher Hintergrund des Problems ist die Tatsache, dass in Russland noch immer ca. 90 Prozent des Grundes und Bodens sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, mit der Folge, dass die Eigentümer eines auf öffentlichem Grund stehenden Gebäudes bei Ablauf der Pachtzeit wegen des gespaltenen Eigentums von Boden und Bauwerken sich in einer ungesicherten Lage befinden. Sie wird juristisch dadurch erschwert, dass das Bodengesetzbuch Vorrang vor dem Zivilgesetzbuch hat. Immerhin ermöglicht es aber seit 2015, in Erbpacht befindliche öffentliche Grundstücke zu privatisieren. Die juristische Realität eines von der öffentlichen Hand abhängigen privaten Pachtbesitzes betrifft im Wirtschaftsleben Russlands nicht die großen Unternehmen, die sich mit dem Staat meist arrangiert haben, und erst recht nicht die Staatskorporationen, sondern vor allem die Kleinen und Mittleren Unternehmen.

Den Hintergrund der Meinungsverschiedenheiten in der ZGB-Reform bilden verschiedene, tendenziell konträre wirtschaftspolitische Vorstellungen und Konzeptionen. Sie wurden schon 2007, in der Schlussphase der zweiten Amtszeit Vladimir Putins, sichtbar und noch deutlicher während der folgenden „Tandemokratie" von Präsident Dmitrij Medvedev und Ministerpräsident Putin. Auch wenn sich beide bemühten, nach außen den Eindruck einer gemeinsamen Linie zu vermitteln, waren die Gegensätze unverkennbar. Im Kern beruhten sie auf unterschiedlichen Vorstellungen von der Rolle des Staates in der Wirtschaft. Zwar bekannten sich die „Tandemokraten" zur Modernisierung, Diversifizierung und Effektivierung der Wirtschaft, aber ihre Ansichten über die Wege dorthin waren sehr verschieden. Während Putin dem Staat die Hauptrolle bei der Modernisierung zuwies und an der strategischen Kontrolle der Präsidialexekutive über die Wirtschaft festhielt, wollte Medvedev den Staatsanteil an der Wirtschaft durch Privatisierung nachhaltig verringern, die interventionistische Steuerung der Wirtschaft von Seiten der Staatsführung auf ein sinnvolles Maß beschränken, den Unternehmen unter klaren rechtlichen Rahmenbedingungen die Freiheit lassen, nach ökonomischen Prinzipien ihre Entscheidungen zu treffen und die Entfaltungsmöglichkeiten der Kleinen und Mittleren Unternehmen nach Kräften fördern.

Exemplarisch zeigten sich die politischen Konzeptionsunterschiede in der Einstellung zu den sogenannten Staatskorporationen[126]. Der Name täuscht, denn es sind keine „Körperschaften", weil sie

Eigentum (SZRF 2014, Nr. 11, Pos. 1100), vom 5.5.2014 (SZRF 2014, Nr. 19, Pos. 2304), vom 23.5.2015 (SZRF 2015, Nr. 21, Pos. 2985), Gesetz vom 26.7.2017 zu Teil 2, Schuldrecht BT (SZRF 2017, Nr. 31, Pos. 4761).

[125] Suchanov, O nekotorych itogach reformy graždanskogo kodeksa RF (Anm. 122), S. 6ff.

[126] Rechtsgrundlage ist 1999 eingefügte Art. 7^1 des Gesetzes über Nichtkommerzielle Organisationen vom 12.1.1966. Siehe SZRF 1999, Nr. 28, Pos. 3473. Eingehend Luchterhandt, Otto: Russlands Staatskorporationen:

keine Mitglieder haben, sondern (nach deutschem Verständnis) Anstalten des öffentlichen Rechts, d. h. durch Spezialgesetze errichtete und unternehmerisch tätige Organisationen, die mit ihrem vom Staat übertragenen und erwirtschafteten Vermögen bestimmte, im staatlichen Interesse liegende Aufgaben quasi monopolistisch erfüllen[127]. Staatskorporationen unterliegen demgemäß, anders als etwa Aktiengesellschaften, der Steuerung durch die föderale Exekutive.

Dies ist vermutlich der Hauptgrund, der Präsident Putin veranlasst hat, in der Schlussphase seiner zweiten Amtszeit, als er sich bereits dafür entschieden hatte, in das Amt des Ministerpräsidenten hinüberzuwechseln, ein halbes Dutzend Staatskorporationen errichten zu lassen: Vnešėkonombank, RosNano, Olimpstroj, RosAtom usw.[128].

Dmitrij Medvedev, den Präsident Putin inzwischen zum stellvertretenden Ministerpräsidenten ernannt hatte, konnte die plötzliche Errichtung von Staatskorporationen als Affront empfinden, denn es war kein Geheimnis, dass er ein Gegner von Staatskorporationen war, weil sie in einem marktwirtschaftlich ausgerichteten Zivil- und Wirtschaftsrecht Fremdkörper waren. Zwei Jahre später, inzwischen Präsident Russlands, äußerte sich Medvedev am 12. November 2009 in seiner „Botschaft“ (poslanie) an die beiden Kammern der Föderalversammlung – Staatsduma und Föderationsrat, auch zu den Staatskorporationen[129]. Zu jener Zeit hatte die weltweite Finanz– und Wirtschaftskrise auch Russland voll im Griff, und Medvedev nahm das zum Anlass, sich grundsätzlich mit dem in Russland besonders großen Staatssektor in der Wirtschaft zu befassen. Er beschrieb die beiden Extreme, zwischen denen die Wirtschaftspolitik hindurch steuern müsse: einerseits dürfe man das Gut aller Bürger nicht „verschleudern“ (razbazarivaja), andererseits sei „es aber auch sinnlos, eine gewaltige Masse Eigentum ohne eine Perspektive seiner Modernisierung [in Staatsbesitz] zu halten…Was nun die Staatskorporationen betrifft, halte ich diese Form unter den heutigen Bedingungen für perspektivlos. Diejenigen Korporationen, die einen durch Gesetz bestimmten, zeitlich begrenzten Rahmen ihrer Tätigkeit haben, müssen mit der Erfüllung ihrer Tätigkeit liquidiert werden, und diejenigen, die in einem kommerziellen Umfeld unter Wettbewerbsbedingungen arbeiten, müssen mit der Zeit in vom Staat kontrollierte Aktionsgesellschaften umgewandelt werden. Im weiteren Verlauf bleiben sie entweder im Staatssektor, und zwar dort, wo wir das brauchen, oder sie werden an private Investoren veräußert.“

Medvedev behandelte die Streitfrage zwar mit diplomatischem Geschick, aber die Situation war politisch delikat, und zwar umso mehr, als entsprechend der traditionellen Rollenverteilung in der

---

Rechtliche und wirtschaftspolitische Aspekte, in: Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e. V. (Hamburg), 22. Jg. (2011), Nr. 49/50 (Mai 2011), S. 13-22.

[127] In den Kategorien des deutschen Verwaltungsrechts müsste man von „Anstalten“, also von Subjekten der mittelbaren Staatsverwaltung zur Erfüllung bestimmter im Interesse des Gemeinwohls liegender Aufgaben sprechen (z. B. Geldinstitute; Medieneinrichtungen; Kulturförderung; Forschungskomplexe).

[128] Die Gründungen erfolgten zwischen Mai und Dezember 2007.

[129] Text der Poslanie vom 12.11.2009: https://regnum.ru/news/polit/1224331.html.

Exekutive für die Wirtschaftspolitik eigentlich der Ministerpräsident, nun also Putin, zuständig war. Nun wurde er von Präsident Medvedev damit beauftragt, für die einen Kompromissvorschlag vorzulegen: „Man muss verstehen, welche Struktur des Staatssektors unseren strategischen Aufgaben entspricht. Ich beauftrage die Regierung, Entscheidungen vorzubereiten, die die Optimierung des Umfanges und die Effektivität der Beteiligung des Staates an der Tätigkeit von kommerziellen Organisationen gewährleisten."

Es ist bemerkenswert, dass Putin sich dem Auftrag nicht widersetzt, sondern ihn ein Jahr später mit der Vorlage eines entsprechenden „Fahrplans" erfüllt hat. Er ist allerdings nur marginal realisiert worden. „RosNano" wurde zwar schon im März 2011 in eine Offene Aktiengesellschaft (OAO) umgewandelt, aber es war nur eine formaljuristische Privatisierung, weil die Aktien zu 100 Prozent staatliches Eigentum blieben. „OlimpStroj" wurde 2014 nach den Olympischen Spielen in Sotschi aufgelöst. Die „VnešĖkonomBank" und der Einlagensicherungsfonds blieben dagegen ebenso Staatskorporationen[130] wie „RosAtom" und der Technologiegigant „RosTech", und mit „RosKosmos" kam 2015 eine neue Staatskorporation hinzu[131]. Medvedev hat als Ministerpräsident das außerhalb des ZGB[132] stehende Rechtsinstitut „Staatskorporation" öffentlich nicht mehr kritisiert.

Als Relikt eines (quasi-)sowjetischen Traditionsbestandes im ZGB hat sich bis heute der staatswirtschaftliche Unternehmenstyp des (staatlichen oder kommunalen) „Einheitsunternehmens" (unitarnoe predprijatie) gehalten. Es hat die Rechtsnatur einer juristischen Person, besitzt aber als solche kein eigenes Eigentum, sondern wirtschaftet mit dem ihm zugewiesenen staatlichen oder kommunalen Eigentum. Das Unternehmen existiert entweder in der Form der Wirtschaftlichen Rechnungsführung (Art. 114 ZGB) oder der Operativen Verwaltung (Art. 115 ZGB). Anwendung findet das „Einheitsunternehmen" besonders bei den „Strategischen Unternehmen", die zusammen mit den im Staatseigentum befindlichen „Strategischen Aktiengesellschaften"[133] und den Staatskorporationen den wirtschaftlichen Kern des Militärisch-Industriellen Komplexes bilden.

Sieht man von dem Staatssektor ab, der sich wie ein erratischer Block ausnimmt und wesentlich dazu beiträgt, der Präsidialexekutive die Kontrolle über die „Kommandohöhen" in der Wirtschaft Russlands zu sichern, kann man feststellen, dass das Zivil- und Wirtschaftsrecht unter Einschluss des Gesellschafts-, des Handels- und des Registerrechts insgesamt die Standards eines modernen, marktwirtschaftlichen Rechts und die Erwartungen daran erfüllt. Auch ist festzustellen, dass der

[130] Die VĖkonomBank wurde am 28.11.2018 in „Staatskorporation Entwicklung ´VĖB.RF`" umbenannt. Siehe SZRF 2018, Nr. 49, Pos. 7524).
[131] https://ru.wikipedia.org/wiki/Государственная_корпорация_(форма_некоммерческих_организаций_в_России) Список_госкорпораций_России [Verzeichnis der Staatskorporationen Russlands].
[132] Kapitel 4 ZGB über die Juristischen Personen gilt seit der ZGB-Novelle vom 5.5.2014 für Staatskorporationen subsidiär (Art. 3 Punkt 6 der Novelle).
[133] Das durch Dekret des Präsidenten RF vom 4.8.2004 bestätigte Verzeichnis wies 514 Strategische Unternehmen und 549 AGs aller Branchen auf, aber Verteidigung und nationale Sicherheit bildeten Schwerpunkte. SZRF 2004, Nr. 32, Pos. 3313. Das Verzeichnis ist bis 2020 ca. 180-mal geändert worden.

Gesetzgeber, seit Jahren von einer kompetenten Zivilrechtswissenschaft effektiv unterstützt, dem aus dem Wirtschaftsleben und der Rechtspraxis signalisierten Änderungs- und Reformbedarf weitgehend und auch zeitnah Rechnung trägt[134]. Die in mancher Hinsicht bestehenden Reformblockaden, namentlich im Sachenrecht, spiegeln reale Machtverhältnisse wider, die sich aus einer engen Verflechtung und Interessengemeinschaft der Großunternehmen Russlands mit der Präsidialexekutive und dem Staatssektor ergeben.

Der Teil 2 folgt in derselben Ausgabe des Ost/Letters

©Ostinstitut Wismar, 2021
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751

[134] Von 1996 bis 2020 hat es 108 Novellierungen des Zivilgesetzbuches gegeben.